



Protokoll

Landratssitzung vom 25. September 2024

Ort Stans, Rathaus, Landratssaal
Zeit 08.30 Uhr bis 10.10 Uhr

Vormittag

Anwesend: Landrat: 57 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3-Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrätin Eva Maria Odermatt
Landrat Roland Blättler, Stansstad
Landrat Alexander Huser, Ennetbürgen

Vorsitz: Landratspräsident Toni Niederberger, Stans

Protokoll: lic. iur. Emanuel Brügger, Landratssekretär
Conny Testorelli, Protokollführerin Sekretariat Landrat

Behandelte Geschäfte:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 1 | Tagesordnung; Genehmigung | 975 |
| 2 | Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule [Tagesschule, Schulbauten, Organisation, Elternbeiträge]; 2. Lesung | 975 |
| 3 | Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [Geltungsbereich, Stellung Gemeinden, Einspracheverfahren]; 2. Lesung | 976 |
| 4 | Parlamentarische Initiative der Aufsichtskommission betreffend Mitwirkung des Landrates bei der Planung | 976 |
| 4.1 | Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates; 2. Lesung | 976 |
| 4.2 | Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates, 2. Lesung | 976 |

5	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission IGPK; Kenntnisnahme	976
6	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme.	977
7	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2023 des InformatikLeistungsZentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ); Kenntnisnahme	978
8	Motion von Landrat Matthias Christen, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung des Unternutzungsabzugs infolge nicht genutzten Wohnraums	978
9	Interpellation von Landrätin Angela Christen, Buochs und Mitunterzeichner betreffend Überprüfung der Abläufe in der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden	990
10	Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden	996
11	20 Gesuche um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts	1005

Landratspräsident Toni Niederberger: Es freut mich sehr, Sie alle zur heutigen Sitzung willkommen zu heissen. Heute ist Bruder-Klaus-Tag. Unser Nachbarkanton Obwalden feiert diesen Tag als Feiertag. Auch für uns Nidwaldner ist Bruder Klaus eine bedeutende Figur, und das nicht nur, weil seine Frau aus Nidwalden abstammt, sondern weil seine Botschaften und sein Wirken bis heute nachklingen. Im Landratssaal erinnert uns die älteste Holzstatue von Bruder Klaus an die zeitlose Weisheit und vor allem an seine Rolle als Vermittler. Niklaus von Flüe, geboren im Jahr 1417, war weder ein Seher noch ein Weisheitenerzähler. In seinen früheren Lebensjahren war er in verschiedenen politischen Funktionen aktiv. Er war Mitglied des Rates von Obwalden und hat als Richter und militärischer Führer in Feldzügen seinem Land gedient. Mit dieser immensen politischen Erfahrung ist er nach seinem Rückzug in die Einsiedelei in die Rolle des Ratgebers hineingewachsen. Seinen Ratschlägen hat man vertraut. Das zeigte sich insbesondere am "Stanser Verkommnis" im Jahr 1481, als es beim Streit zwischen Zürich, Bern und den Urschweizer Landkantonen fast zu einem Bürgerkrieg kam. Dank ihm konnte der innere Frieden der Eidgenossenschaft gesichert werden. Wer weiss, wie es heute um uns stehen würde, hätte Bruder Klaus damals nicht vermittelt. Wenn wir heute die weltweiten Konflikte betrachten, wünschen wir uns, dass die streitenden Parteien wieder einen Weg der Versöhnung und Gesprächsbereitschaft zueinander finden. So wie es damals bei uns, dank der Weisheit von Bruder Klaus, möglich geworden ist.

Das Bedürfnis, verstanden zu werden ist unvergänglich und gab es schon immer. Auch heute erwartet das Volk von uns Politikerinnen und Politikern, dass wir ihnen zuhören und sie verstehen. Bruder Klaus hat uns gezeigt, dass die wahre Führung fähig ist, Brücken zueinander zu bauen, einen Ausgleich zu suchen, zuzuhören und zu verstehen. Diese Haltung soll uns allen als Vorbild dienen. Auch wir im Parlament sind gefordert auf dem demokratisch-politischen Weg Einigkeit zu erreichen.

In diesem Sinne wünsche ich uns eine konstruktive Sitzung.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht und an den Regierungsrat überwiesen:

1. Landrat Alexander Huser, und Mitunterzeichnende haben am 23. August 2024 eine Interpellation betreffend Varianten Zentralbahn und Mobilitäts-Hub im Westen von Stans eingereicht.
2. Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende haben am 28. August 2024 eine Interpellation betreffend den Auswirkungen der Volksinitiative "Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)" dem Kanton Nidwalden eingereicht.
3. Landrat Christof Keller, Hergiswil, hat am 19. September 2024 eine kleine Anfrage betreffend Öffentlichkeitsprinzip eingereicht.

Das Landratsbüro hat die parlamentarischen Vorstösse geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

Vorweg noch eine Information betreffend das Abstimmungsverfahren. Ich wurde nach der letzten Sitzung darauf angesprochen, wieso immer das ganze Abstimmungsverfahren (Ja, Nein und Enthaltungen) vollzogen wird. Bei Schlussabstimmungen wie Objektkrediten und dergleichen (nicht bei Tagesordnung und Protokoll) werde ich immer die vollständige Abstimmung mit Ja/Nein/Enthaltungen durchführen, auch wenn das Resultat bereits nach der ersten Zählung eindeutig sein sollte. So können wir sicherstellen, dass das Schlussresultat stimmt. Es könnte ja vorkommen, dass man beim vollen Auszählen plötzlich mehr Stimmen zählt als Anwesende gemäss Appell. Besten Dank für Ihr aktives Mitmachen beim Abstimmen und für Ihr Verständnis.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Toni Niederberger: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt publiziert worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Die Tagesordnung wird genehmigt.

2 Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule [Tagesschule, Schulbauten, Organisation, Elternbeiträge]; 2. Lesung

Landratspräsident Toni Niederberger: Wir führen heute die Einzelberatung in 2. Lesung durch. Wir führen die Lesung seitenweise durch.

Die 2. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Die Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule [Tagesschule, Schulbauten, Organisation, Elternbeiträge] wird mit 56 Stimmen in 2. Lesung beschlossen.

3 Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [Geltungsbereich, Stellung Gemeinden, Einspracheverfahren]; 2. Lesung

Landratspräsident Toni Niederberger: Wir führen heute die Einzelberatung in 2. Lesung durch. Wir führen die Lesung seitenweise durch.

Die 2. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [Geltungsbereich, Stellung Gemeinden, Einspracheverfahren] wird in 2. Lesung mit 56 Stimmen beschlossen.

4 Parlamentarische Initiative der Aufsichtskommission betreffend Mitwirkung des Landrates bei der Planung

4.1 Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates; 2. Lesung

Landratspräsident Toni Niederberger: Wir führen heute die Einzelberatung in 2. Lesung durch. Wir führen die Lesung seitenweise durch.

Die 2. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates wird in 2. Lesung mit 56 Stimmen beschlossen.

4.2 Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates, 2. Lesung

Landratspräsident Toni Niederberger: Wir führen heute die Einzelberatung in 2. Lesung durch. Wir führen die Lesung seitenweise durch.

Die 2. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Die Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates wird in 2. Lesung mit 56 Stimmen beschlossen.

5 Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 sowie Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission IGPK; Kenntnisnahme

Landrat Gianni Clavadetscher, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK IPH): Gerne teile ich Ihnen einige Eckpunkte und Informationen aus den verschiedenen Berichten 2023 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch zur Kenntnisnahme mit.

Landrat Urs Amstad und ich können von einer gut funktionierenden Polizeischule berichten, auch wenn ein leichtes Minus in der Erfolgsrechnung entstanden ist. Die IPH machte im

Geschäftsjahr 2023 einen Betriebsverlust von 180'000 Franken. Einfluss auf das Resultat hatten die folgenden vier Punkte:

- Über 15 Prozent mehr Aspiranten haben die Grundausbildung im Jahr 2023 gestartet. Das war der Hauptgrund für die Ergebnisverschlechterung.
- Die Lektionen sind durch eigenes Personal durchgeführt worden, wodurch die Personalkosten um 0.38 Mio. Franken stiegen.
- Die Sanierung des Lernhauses war nicht abgeschlossen, wodurch die Abschreibungen noch keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis hatten.
- Die vierte Auswirkung war die Zinswende. Der Zinsaufwand war mit 50'000 Franken etwas höher als im Jahr 2022.

Nidwalden hat im Jahr 2023 einen Pauschalbetrag von 178'000 Franken geleistet. Fünf Nidwaldner Aspirantinnen und Aspiranten waren für die Ausbildung in den Lehrgängen bei total 327 Aspirantinnen und Aspiranten. Das IPH-Konkordat wurde im Jahr 2005 unkündbar auf 30 Jahre angelegt. Eine gute erste Halbzeit ist also vorbei. Der Start in die zweite Konkordathälfte ist sicher ein wichtiger Zeitpunkt, um sich mit der langfristigen Zukunft der IPH vertieft auseinanderzusetzen. Durch den Ausstieg von Bern wird ungefähr ein Drittel der Schüler verloren gehen. Die verbleibenden zehn Kantone bleiben dabei und das Konkordat muss neu vereinbart werden. Einige Abklärungen und die Entscheidung der Variante für das weitere Vorgehen werden im Frühling 2025 terminiert.

Inputs und Fragen seitens der Kantone sind die folgenden: Die Schule darf durch den Wegfall von Bern nicht teurer werden. Der Schulrat hat den Auftrag, Benchmark, Schulmodell und Standortvorteil aufzuzeigen. Ist es möglich, basierend auf den Vorgaben, dies so weiterzuführen? Bis ins Jahr 2035 bleibt gemäss Stand heute alles beim Gleichen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Toni Niederberger: Gestützt auf Paragraph 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme des Berichtes fest.

6 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme.

Landrat Mario Röthlisberger, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK ZBSA): Ich gehe davon aus, dass sie den Inhalt des Geschäftsberichtes der zentralschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht kennen. Da es sich nur um eine Kenntnisnahme handelt, halte ich mich kurz.

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund 49'000 Franken ab. Im Bericht der Revisionsstelle konnte man lesen, dass es keine aussergewöhnlichen oder nennenswerten Ereignisse im letzten Jahr gab. Es sind auch keine Aufsichtsbeschwerden oder Klagen gegen die ZBSA hängig. Daher beantragt die IGPK, den vorliegenden Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Toni Niederberger: Gestützt auf Paragraph 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme des Berichtes fest.

7 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2023 des InformatikLeistungszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ); Kenntnissnahme

Landrat Jonas Tappelet, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK ILZ): Im Namen der IGPK ILZ möchte ich kurz noch einige Punkte aus der Kommission erwähnen. Der Umsatz des ILZ ist im Jahr 2023 um zirka 20 Prozent gewachsen bei ausgeglichener Rechnung. Das ist einerseits erfreulich, es deutet unter anderem auf die fortgeschrittene Digitalisierung hin, die zur Effizienzsteigerung beiträgt. Die Kommission will aber darauf hinweisen, dass sich das Umsatzwachstum aus den Steuergeldern der Nid- und Obwaldner Bevölkerung zusammensetzt. Es sollte also seitens Verwaltung darauf geachtet werden, Prozesse ständig zu hinterfragen, ob diese noch der neuen digitalisierten Welt entsprechen oder ob eventuell Optimierungspotenzial besteht. Nur wenn mittelfristig die Effizienz gesteigert und Dienstleistungen erweitert werden, zum Beispiel durch einen 24/7-Service, lohnt sich die Digitalisierung. Andernfalls verkommt sie zum Selbstzweck. Fachkräftemangel, Cybersecurity und so weiter sind die Herausforderungen, die alle Firmen kennen, nicht nur das ILZ. Hervorzuheben sind die unterstützende Rolle und das Engagement für die Friedenskonferenz. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist die gesamte IT-Landschaft des Kantons von Cyber-Sicherheitsexperten des Bundes intensiv auf Schwachstellen geprüft worden. Diese Überprüfung nützt uns allen, auch nachdem die Helikopter der Staatsoberhäupter wieder abgeflogen sind. Zum Schluss noch zum Thema Künstliche Intelligenz, das schon anlässlich der letzten Landratssitzung diskutiert worden ist. Das ILZ sieht wenig Nutzen in der Anwendung von KI in der Verwaltung. Die Verwaltung auf der anderen Seite sieht die technischen Risiken im Einsatz von KI. Wenn sich das ILZ künftig auf die technischen Risiken fokussiert und die Verwaltung auf den Nutzen von KI, dann kommt es gut. Es braucht den Dialog zwischen den Akteuren, die hoffentlich durch die neue Informatikleistungsvereinbarung und die neu geschaffene Informatikstrategiekommission gefördert wird.

Das Wort wird nicht verlangt.

Kenntnissnahme

Landratspräsident Toni Niederberger: Gestützt auf Paragraph 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnissnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnissnahme des Berichtes fest.

8 Motion von Landrat Matthias Christen, Buochs, und Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung des Unternutzungsabzugs infolge nicht genutzten Wohnraums

MOTION

Matthias Christen
6374 Buochs

Christof Gerig
6370 Oberdorf NW

Stans, 22. Februar 2024

Motion von Landrat Matthias Christen und Landrat Christof Gerig betreffend Abschaffung Unternutzungsabzug infolge nicht genutzten Wohnraums

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes reichen wir folgende Motion ein:

1. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach, der Eigenmietwert nicht reduziert wird, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen.

2. Begründung

Der Unternutzungsabzug auf nicht genutztem Wohnraum wurde erstmals im Jahr 1995 mit dem Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern eingeführt (Art. 21 Abs. 2 DBG). Obwohl die Kantone vom Bundesgesetzgeber nicht dazu verpflichtet wurden, führen neben dem Kanton Nidwalden auch die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Graubünden einen Unternutzungsabzug durch. Die Mehrzahl der Kantone führen keinen Unternutzungsabzug durch.

Im Kanton Nidwalden ist der Unternutzungsabzug in Art. 24 Abs. 5 des Steuergesetzes geregelt. Die Beweislast für diesen Abzug liegt vollständig beim Steuerpflichtigen. Für Zweitwohnungen kann der Abzug nicht in Anspruch genommen werden. Da die Daten zur Unternutzung nur in Textform in den einzelnen Veranlagungen vorliegen und nicht strukturiert in einer Datenbank erfasst sind, kann das kantonale Steueramt derzeit keine Angaben zur Anzahl der Fälle machen, in denen ein solcher Abzug gewährt wird.

Durch die steuerliche Begünstigung von nicht genutztem Wohnraum setzt das Steuergesetz des Kantons Nidwalden einen falschen Anreiz. Die bestehende Regelung führt dazu, dass ungenutzter Wohnraum über einen längeren Zeitraum dem Markt entzogen wird. Statt Anreize für die Aufrechterhaltung oder das Horten von ungenutztem Wohnraum zu schaffen, sollte der Kanton Nidwalden Bestimmungen erlassen, die sicherstellen, dass ungenutzter Wohnraum, beispielsweise bei Veränderungen in den familiären Verhältnissen, schnellstmöglich wieder verfügbar wird.

Ausserdem sprechen raumplanerische und soziale Gründe für die Streichung des Unternutzungsabzugs. Die effizientere Nutzung knapper freistehender Wohnflächen, die Reduzierung der Wohnbauprojekte und eine erhöhte innere Verdichtung ohne bauliche Massnahmen sind weitere Argumente für diese Massnahme. Die Streichung des Unternutzungsabzugs für nicht genutzten Wohnraum stellt eine moderate Massnahme dar, um die Wohnungsnot im Kanton Nidwalden zu entspannen.

Matthias Christen

Christof Gerig

Folgende Mitglieder des Landrates haben die Motion von Landrat Matthias Christen und Landrat Christof Gerig betreffend Abschaffung Unternutzungsabzug infolge nicht genutzten Wohnraums vom 22. Februar 2024 mitunterzeichnet:

Krucker Daniel, Odermatt-Niederberger Sepp, Röthlisberger Mario, Eicher Jvo, Poletti Rüfenacht Brigitte, Blättler Annette, Amstutz Christina, Tappolet Jonas, Weger Fannin Denise, Kaiser Elena, Niederberger Daniel, Bucher Delf, Huser Alexander, Liem Gander Erika, Odermatt Eva Maria, Wallimann-Sasaki Thomas, Zemp Verena, Zurfluh Benno

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 421

Stans, 25. Juni 2024

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Matthias Christen, Buochs, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung des Unternutzungsabzugs infolge nicht genutzten Wohnraums. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 haben Landrat Matthias Christen und Landrat Christof Gerig eine Motion betreffend der Abschaffung des Unternutzungsabzuges infolge nicht genutzten Wohnraums eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach der Eigenmietwert nicht reduziert wird, wenn die zur Verfügung stehenden Räumen den Eigengebrauch übersteigen, also eine Streichung von Art. 24 Abs. 5 StG.

Begründet wird die Motion wie folgt: Der Unternutzungsabzug auf nicht genutztem Wohnraum sei erstmals im Jahr 1995 mit dem Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern eingeführt worden (Art. 21 Abs. 2 DBG). Obwohl die Kantone vom Bundesgesetzgeber nicht dazu verpflichtet wurden, führten neben dem Kanton Nidwalden auch die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Graubünden einen Unternutzungsabzug ein. Die Mehrzahl der Kantone kennen keinen Unternutzungsabzug.

Im Kanton Nidwalden ist der Unternutzungsabzug in Art. 24 Abs. 5 des Steuergesetzes geregelt. Die Beweislast für diesen Abzug liegt vollständig beim Steuerpflichtigen. Da die Daten zur Unternutzung nur in Textform in den einzelnen Veranlagungen vorliegen und nicht strukturiert in einer Datenbank erfasst sind, kann das kantonale Steueramt derzeit keine Angaben zur Anzahl der Fälle machen, in denen ein solcher Abzug gewährt wurde.

Gemäss den Motionären setze die steuerliche Begünstigung von nicht genutztem Wohnraum einen falschen Anreiz. Die bestehende Regelung führe dazu, dass ungenutzter Wohnraum über einen längeren Zeitraum dem Markt entzogen werde. Statt Anreize für die Aufrechterhaltung oder das Horten von ungenutztem Wohnraum zu schaffen, solle der Kanton Nidwalden Bestimmungen erlassen, die sicherstellten, dass ungenutzter Wohnraum, beispielsweise bei Veränderungen in den familiären Verhältnissen, schnellstmöglich wieder verfügbar werde.

Ausserdem würden raumplanerische und soziale Gründe für die Streichung des Unternutzungsabzugs sprechen. Die effizientere Nutzung knapper freistehender Wohnflächen, die Reduzierung der Wohnbauprojekte und eine erhöhte innere Verdichtung ohne bauliche Massnahmen seien weitere Argumente für diese Massnahme. Die Streichung des Unternutzungsabzugs für nicht genutzten Wohnraum stelle eine moderate Massnahme dar, um die Wohnungsnot im Kanton Nidwalden zu entspannen.

2. Erwägungen

2.1 Aktuelle Praxis

Bei den direkten Bundessteuern (DBG Art. 21 Abs. 2) sowie im Steuergesetz des Kantons Nidwalden (StG NW Ar. 24 Abs. 5, Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden vom 22.03.2000, NGS 521.1) ist gesetzlich geregelt, dass für nicht genutzte Wohnräume eine angemessene Reduktion des Eigenmietwertes zu gewähren ist.

DBG Art. 21 Abs. 2

Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.

StG NW Ar. 24 Abs. 5

Der gemäss Abs. 4 errechnete Eigenmietwert ist angemessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen.

Es handelt sich dabei um einen Unternutzungsabzug, welcher der raummässigen Unternutzung Rechnung trägt, z. B., wenn die Kinder aus dem elterlichen Wohnhaus ausgezogen sind. Die Bedingungen sind allerdings sehr restriktiv. So muss z. B. der nicht genutzte Gebäudeteil tatsächlich dauernd unbenutzt sein, darf also auch nicht als Abstellkammer oder Gästezimmer dienen.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist das Vorhandensein einer tatsächlichen Unternutzung in der Regel ohne weiteres anzunehmen, wenn ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung mit mindestens 5 oder mehr Zimmern nur noch von einer einzigen Person bewohnt wird, nachdem früher mehr Personen in dem Haus oder der Wohnung gewohnt haben und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überdurchschnittlich hohe Wohnansprüche gestellt werden.

Da dies eine steuermindernde Tatsache ist, obliegt die Beweislast der steuerpflichtigen Person. Diese hat den Antrag zur Unternutzung in jeder Steuerperiode neu zu stellen. Die Unternutzung wird nicht von Amtes wegen berücksichtigt.

Die Unternutzung ist nicht zulässig, wenn die Räume nur gelegentlich benutzt werden, z.B. als Gäste- oder gelegentliches Arbeitszimmer. Ebenfalls wird der Unternutzungsabzug nicht gewährt, wenn die steuerpflichtige Person von Anfang an überdurchschnittlich viel Wohnraum zur Verfügung hat, beispielsweise wenn ein kinderloses Paar ein grosses Haus kauft. Ebenfalls ist die Unternutzung nicht abzugsfähig bei Ferienhäusern und anderen Zweitwohnungen.

Die Festsetzung des Eigenmietwertes bei Unternutzung erfolgt, indem der Gesamtmietwert proportional auf die tatsächlich genutzten Räume verlegt wird und der nicht genutzte Raum abgezogen wird. Dabei sind Küche, Badezimmer, WC und Nebenräume (Entrée, Estrich, Garage usw.) zusammen, in der Regel zwei Räumen gleichzusetzen. Über 30m² grosse Räume gelten als zwei Räume. Der Mietwert aufgrund der tatsächlichen Nutzung berechnet sich nach der Formel: $(\text{Gesamtmietwert} \times (\text{genutzte Räume} + 2 \text{ Räume})) / (\text{Total Räume} + 2 \text{ Räume})$.

2.2 Beurteilung und Fazit

Wie die Motion korrekt feststellt, kann das Kantonale Steueramt mit verhältnismässigem Aufwand keine Auswertung bezüglich der Anzahl Fälle mit Unternutzungsabzug erstellen. Dies liegt darin begründet, dass diese Daten nicht in strukturierter Form vorliegen, sondern nur als PDF der einzelnen Steuererklärungen und dass die gleiche Position auch für andere Korrekturen verwendet wird, etwa bei teilweiser Vermietung oder Geschäftsliegenschaften.

Der Unternutzungsabzug spielt in der Veranlagungspraxis eine sehr untergeordnete Rolle und kommt nur bei wenigen Fällen zur Anwendung. In denjenigen Fällen, in denen er zur Anwendung kommt, reduziert er das steuerbare Einkommen aus Eigenmiete. Der Effekt auf die Gesamtsteuerbelastung einer Person ist in der Regel gering. Es ist deshalb fraglich, ob mit der Streichung des Unternutzungsabzugs bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein hinreichender Anreiz für die betroffenen Personen geschaffen würde, umzuziehen und ein zu grosses Eigenheim zu veräussern oder zu vermieten. Die Vermietung der einzelnen, nicht genutzten Zimmer ist in aller Regel unmöglich bzw. wenig wahrscheinlich.

Einen Lenkungseffekt auf dem Wohnungsmarkt wird es durch die Abschaffung des Unternutzungsabzuges nicht geben. Auch wäre der fiskale Mehrertrag für den Kanton vernachlässigbar.

Solange das Bundesgesetz über die Direkten Bundessteuern einen Unternutzungsabzug kennt, muss dieser sowohl in der Steuerdeklaration als auch in der Steuerveranlagung geführt und gepflegt werden. Eine Abschaffung des Unternutzungsabzugs im Steuergesetz des Kantons Nidwalden würde daher keine Erleichterung für die Steuerverwaltung schaffen. Für die betroffenen steuerpflichtigen Personen entsteht mit der Abschaffung des Abzugs vielmehr eine Differenz zwischen dem steuerbaren Einkommen für die Kantons- und Gemeindesteuern und jenem für die Direkte Bundessteuer.

Die Umsetzung der Motion hätte somit zur Folge, dass wenige Personen steuerlich zusätzlich belastet würden, ohne dass daraus für die Allgemeinheit ein spürbarer Nutzen resultiert.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die von den Motionären geäusserten Absichten (effiziente Nutzung des bestehenden Wohnraumangebotes, raumplanerische und soziale Aspekte) sehr wohl unterstützt und als sinnvoll erachtet. Dabei zu beachten ist, dass die Gemeinden, die gemäss der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 1) für das Wohnungswesen zuständig sind, hierbei über wirksamere Instrumente (insbesondere die Festlegung von Siedlungsleitbildern sowie von Bau- und Zonenreglementen) verfügen als der Kanton. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen seiner Möglichkeiten; beispielsweise mit den vier im Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Wohnraumes enthaltenen Instrumenten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Matthias Christen, Buochs, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Abschaffung des Unternutzungsabzugs infolge nicht genutzten Wohnraums abzulehnen.

Landratspräsident Toni Niederberger: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion, die Stellungnahme des Regierungsrates und die Stellungnahme der Kommission FGS mit

den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Eintretensantrag

Landrat Matthias Christen, Motionär: Ich beantrage Eintreten.

Das Wort wird nicht verlangt. Damit ist Eintreten beschlossen.

Landrat Matthias Christen, Motionär: Wohnungsnot in fast allen Gemeinden – so lautete die Schlagzeile der Nidwaldner Zeitung am 10. September 2024, als das Bundesamt für Statistik die Leerwohnungsziffer bekannt gab. Im Kanton Nidwalden wurde diese Ziffer per 30. Juni 2024 mit 0.89 Prozent, also knapp 100 Wohnungen, berechnet, was gemäss Bundesamt für Statistik der Definition einer Wohnungsnot entspricht. Überraschend finde ich an den Details, dass dies nicht nur ein Problem der Seegemeinden ist, sondern sich die Wohnungsnot im gesamten Kanton in allen Gemeinden ausbreitet.

Vielleicht erinnern Sie sich: Das Thema wurde bereits im letzten August im Zusammenhang mit der Interpellation von Christof Gerig zur Wohnungsnot und Wohnbauförderung im Kanton Nidwalden emotional behandelt. Der Auslöser für die nun vorliegende Motion war die anschliessende Anregung von aussen, dass Politiker nicht nur über die Wohnungsnot sprechen, sondern auch Massnahmen ergreifen sollten. Das Thema brennt der Bevölkerung unter den Nägeln. Ein Vorschlag aus der Bevölkerung war, einen falschen steuerlichen Anreiz zu korrigieren, indem man den Rabatt auf den Eigenmietwert streicht. Dieser Vorschlag ist nun Bestandteil der vorliegenden Motion und das debattieren wir in diesem Saal. Dabei möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, welche Rückmeldungen ich im Rahmen dieser Motion erhalten habe. Die überwiegende Mehrheit der Personen war sich gar nicht bewusst, dass es ein solches steuerrechtliches Instrument überhaupt gibt. Zudem schüttelten fast alle den Kopf, die mich im Zusammenhang mit dieser Motion angesprochen haben, und fanden: "Es kann doch nicht sein, dass wir in unserem Staat ein gesellschaftliches Verhalten fördern, das ein aktuelles Problem sogar noch verschärft".

Wir sind uns bewusst, dass wir hier nicht die Lösung präsentieren, mit der die Wohnungsnot im Kanton Nidwalden vollständig beseitigt wird. Aus unserer Sicht stellt die Umsetzung der Motion jedoch ein Puzzlestück unter vielen dar, das der Allgemeinheit insgesamt einen spürbaren Nutzen bringen kann. Wir sind fest davon überzeugt – und haben das auch immer betont –, dass wir weitere Massnahmen gegen die Wohnungsnot diskutieren, beschliessen und umsetzen müssen. Dies ist unsere Aufgabe als gewählte Volksvertreter.

Jede einzelne Massnahme pauschal als wirkungslos abzutun, halten wir Motionäre für den falschen Weg. Es zeigt nicht, dass wir die Sorgen und Bedürfnisse der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner ernst nehmen. Die Bevölkerung von Nidwalden erwartet Lösungen, auch wenn sie nur kleine Schritte darstellen. Denn selbst ein kleiner Schritt kann ein guter Schritt sein. Wenn sogar der oberste Vertreter der Baubranche, Gian-Luca Lardi, Präsident des Baumeisterverbandes, findet, dass die Abschaffung des Unternutzungsabzuges ein Schritt im Kampf gegen den Wohnungsmangel ist, dann können wir ja nicht so auf dem Holzweg sein. Uns Motionären ist klar, es braucht weitere Schritte. Wir sind bereit, gemeinsam mit Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zusammenzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln und wir werden auch weitere Lösungen und Vorschläge in der Zukunft erarbeiten. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die vorliegende Motion zu unterstützen und einen kleinen, aber wichtigen Schritt im Kampf gegen die Wohnungsnot zu leisten.

Landrat Roland Käslin, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Zuerst ein Dank und Lob an die Nidwaldner Zeitung. Im Artikel von Martin Uebelhart vom 20. September 2024 wurde die Diskussion innerhalb der FGS sehr

gut zusammengefasst. Wer diesen Artikel gelesen hat, kennt die Abwägungen innerhalb der FGS und wird von mir dazu kaum Neues hören.

Die Motionäre Matthias Christen und Christof Gerig haben der Kommission FGS ihre Motion anlässlich der Kommissionssitzung vom 21. August 2024 erläutert und begründet. Dies in Anwesenheit von Frau Finanzdirektorin Michèle Blöchliger und von Steuerverwalter Raphael Hemmerle. Im Anschluss an die Präsentation durch die Motionäre und einer Frageunde haben wir innerhalb der FGS länger über das Anliegen diskutiert.

Wir haben versucht, konkrete Zahlen und Angaben zu erhalten, um welches Steuersubstrat und welche Anzahl an Steuerzahlern es sich bei diesem Unternutzungsabzug im Kanton Nidwalden handelt. Leider konnten wir dazu aber keine konkreten Zahlen oder auch nur Angaben zur Häufigkeit erhalten, da dies innerhalb des Steuersystems nicht separat geführt wird. Dies ist unbefriedigend, um sich eine Meinung zu bilden und eine Entscheidung zur Thematik zu fällen. Weiter haben wir diskutiert, dass für die Bundessteuern dieser Unternutzungsabzug auch besteht und durch die Abschaffung eine weitere Differenz zwischen Kantons- / Gemeindesteuern und den Bundessteuern geschaffen würde.

Grossmehrheitlich wurde innerhalb der FGS auch bezweifelt, ob die Abschaffung des Unternutzungsabzuges einen Einfluss auf die Wohnungsknappheit in Nidwalden haben würde. Es ist der FGS wichtig zu betonen, dass wir der Begründung der Abschaffung des Unternutzungsabzuges nicht folgen können; das heisst, die Kommissionsmitglieder sehen, wie auch der Regierungsrat, keinen Effekt auf die Linderung der Wohnungsnot durch die Abschaffung des Unternutzungsabzuges. Die Mehrheit der FGS bezweifelt deshalb, dass zusätzliche Wohnungen auf den Markt kommen würden nur wegen der Abschaffung des Unternutzungsabzuges. Vielmehr müsste das Problem der Nidwaldner Wohnungsknappheit mit umfassenderen, komplexeren Massnahmen gelindert werden. Trotzdem erachtet die Mehrheit der FGS den Unternutzungsabzug als alten Zopf, welcher abgeschnitten werden könnte.

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 8 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion gutzuheissen.

Landrat Andreas Gander, Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Mitte-Fraktion hat die Motion kontrovers diskutiert. Einerseits wird die Lenkungswirkung auf die Wohnungssituation bezweifelt, andererseits wird der Abzug nicht viel angewendet und ist ein alter Zopf. Darum gibt es viele, die die Abschaffung befürworten. Auf der anderen Seite wird bei einer Annahme der Motion eine Gesetzesrevision angestossen, die einige Papiere produzieren und mindestens zwei Jahre dauern wird. Da stellt sich die Frage, ob das nicht einfacher umgesetzt werden kann. Am gleichen Abend der Fraktionssitzung ist auch die Vernehmlassung zu einer Steuergesetzesrevision eingetroffen. Wir haben darüber diskutiert, ob das Anliegen der Abschaffung der Unternutzung des Eigenmietwertes nicht auch in der laufenden Steuergesetzesrevision umgesetzt werden könnte. Schliesslich sind wir grossmehrheitlich zum Schluss gekommen, dass die Motion abgelehnt werden soll und das Anliegen in die laufende Steuergesetzesrevision eingebracht wird. Damit dies möglich wird, braucht es aber die Unterstützung der Vernehmlassungsteilnehmer, der Regierung, der Kommission FGS und schliesslich auch des Landrates.

In diesem Sinne lehnt die Mitte-Fraktion grossmehrheitlich die Motion ab, aber die Abschaffung der Unternutzung des Eigenmietwertes soll weiterverfolgt werden.

Landrat Daniel Niederberger, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Herzlichen Dank an die Kollegen Matthias Christen und Christof Gerig. Sie haben sich die Mühe gemacht, die Nadel im Heuhaufen oder das Haar in der Suppe zu suchen und zu finden. Scheinbar ist es jetzt zu einem Bürgerbegehren geworden und die Bürger haben offenbar dieses Haar oder diese Nadel gefunden. Aber das offene Ohr war vorhanden. Natürlich hätten Sie, liebe Kollegen, lieber den grossen Zopf abgeschnitten, wie unsere Fraktion natürlich auch, statt das kleine

Rossschwänzchen. Bei 1'000 Suppenessern stört dieses Haar nicht. Dem 1001sten passiert das Malheur und ihm bleibt das Haar quer in der Luftröhre stecken: Ambulanz, Notfall, Spital. Bei 1'000 Kindern, die sich im Heu balgen, passiert nichts, das 1'001ste Kind tritt auf die Nadel, erleidet eine Blutvergiftung und "wer weiss was alls no wär passiert dadraus", Mani Matter selig.

Wir haben an unserer Fraktionssitzung vom letzten Mittwoch diese Motion kurz diskutiert und in fünf Minuten überwiesen. Wir sind der Meinung, ein Haar gehört nicht in die Suppe, eine Nadel nicht in den Heuhaufen. Im Jahr 2024, in einer Zeit von Wohnungsnot und Leerwohnungsziffer tiefer als 1 Prozent, gehört ein Unternutzungsabzug nicht in das Steuergesetz. Egal ob dies ein Fall oder 1'000 Fälle betrifft. Haben Sie sich auch schon gefragt, wieso von diesem Unternutzungsabzug so wenig Gebrauch gemacht wird? Weil es nicht die anständigen Steuerbürger sind, die einen solchen Abzug gut gebrauchen könnten, die von diesen Privilegien profitieren. Häufig braucht man, um diese Privilegien zu erkennen, einen ausgewiesenen und deshalb besonders teuren Steuerberater, den sich nur die Personen leisten, die den Wegfall eines solchen Privilegs aus der Portokasse bezahlen können.

Ich komme zum Schluss und nehme den Standpunkt von mehr als 60 Prozent der Nidwaldner Steuerzahler, nämlich der Mieter in diesem Kanton, ein. Hand aufs Herz und Hände hoch: Wer im Landratssaal ist Mieter? Keiner? Dann ist es gut, dass diese fast inexistenten Minderheit hier drin auch vertreten ist. Dieser Unternutzungsabzug ist schon im letzten Jahrtausend für die Mehrheit der Mieterinnen und Mieter eine Ungerechtigkeit gewesen und wird durch die heutige Wohnungssituation erst recht unverständlich, ja sogar bizarr. Den Mietern ist es egal, wie viele Eigenheimbesitzer von diesem Unternutzungsprivileg betroffen sind. Sie finden dieses Privileg einfach stossend.

Die Grüne-SP-Fraktion überweist geschlossen und mit Überzeugung die Motion Christen/Gerig. Ungerechtigkeiten und Privilegien für Wenige im Allgemeinen, aber im Besonderen im aktuellen Liegenschaftsmilieu und Bodenrecht gehören abgeschafft.

Landrat Josef Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat das Geschäft an der letzten Fraktionssitzung eingehend diskutiert. Mit der Abschaffung des Unternutzungsabzuges will diese Motion einen Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot in Nidwalden leisten. Dass aufgrund der Motion jemand etwas an seiner Wohnsituation ändert und sich dadurch der Wohnungsmangel in Nidwalden entspannt, ist nicht realistisch. Das hat grossmehrheitlich auch die Kommission FGS festgestellt. Dass der Unternutzungsabzug trotzdem abgeschafft werden soll, findet die SVP-Fraktion falsch. Es betrifft beziehungsweise bestraft grossmehrheitlich langjährige Bewohner einer Wohnung oder eines Hauses, die sich in einer absehbaren Übergangsphase befinden und während dieser Zeit weiterhin in ihrem Eigenheim wohnen wollen. Diese Besitzer gehören in der Regel nicht zum obersten Einkommenssegment. Der restriktiv und genau geregelte Unternutzungsabzug hat seine Berechtigung, ist kein alter Zopf und ist richtig. Änderungen am Steuergesetz sind gesamtheitlich zu betrachten, um Gerechtigkeit für alle Steuerpflichtigen zu schaffen.

Landrätin Annette Blättler, Vertreterin der GLP-Fraktion: Im Namen der GLP-Fraktion sprechen wir uns einstimmig für die Annahme dieser Motion aus. Der Unternutzungsabzug setzt falsche Anreize, da er das Horten von Wohnraum belohnt. Auch wenn die Abschaffung des Abzugs die Wohnungsnot nicht lösen wird, ist es ein wichtiger Schritt, um Fehlanreize aus unserem Steuergesetz zu entfernen. Unser Ziel sollte ein einfaches, schlankes Steuersystem sein, das keinen Raum für bürokratische Sonderregelungen lässt und den Markt nicht unnötig verzerrt. Statt Leerstände zu fördern, müssen wir Rahmenbedingungen schaffen, die eine effiziente Nutzung von Wohnraum ermöglichen und unnötige staatliche Eingriffe vermeiden. Gesetze sollten klar, fair und vor allem frei von unnötigen Komplexitäten sein. Deshalb bitten wir Sie, diese Motion im Sinne einer liberalen und verantwortungsvollen Steuerpolitik zu unterstützen.

Finanzdirektorin Michèle Blöchliger: Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Landrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, wonach der Eigenmietwert nicht reduziert wird, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen, also eine Streichung von Artikel 24 Absatz 5 Steuergesetz. Damit wollen die Motionäre die Wohnungsnot im Kanton Nidwalden entspannen. Für den Regierungsrat stellt sich die Frage, ob die Streichung des Unternutzungsabzugs geeignet ist, den Zweck dieser Motion zu erfüllen.

Wie funktioniert der Unternutzungsabzug? Sofern ein Unternutzungsabzug geltend gemacht wird, bedeutet das, dass der Eigenmietwert um die Unternutzung reduziert wird. Dies, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen. Die Beweislast für diesen Abzug obliegt dem Steuerpflichtigen und dies jede Steuerperiode aufs Neue. Das geschieht über schriftliche Mitteilungen oder ein Begleitschreiben. Das ist der Grund, weshalb wir keine entsprechenden Auswertungen machen können, wie viele Personen es effektiv betrifft. Klar ist aber, es handelt sich um eine kleine Anzahl Personen und macht nur wenige Franken aus. Dabei muss der oder die Steuerpflichtige eine umfangreiche Begründung liefern. Die Bestimmungen dazu sind sehr restriktiv. So muss zum Beispiel der nicht genutzte Gebäudeteil tatsächlich dauernd unbenutzt sein, darf also auch nicht als Abstellkammer oder Gästezimmer dienen. Zudem wird ein Unternutzungsabzug nicht gewährt, wenn die steuerpflichtige Person von Anfang an überdurchschnittlich viel Wohnraum zur Verfügung hat, beispielsweise wenn ein kinderloses Paar ein grosses Haus bewohnt. Ebenfalls ist die Unternutzung nicht abzugsfähig bei Ferienhäusern und anderen Zweitwohnungen.

Der Effekt des Unternutzungsabzugs auf die Gesamtsteuerbelastung einer Person ist in der Regel gering. Man darf davon ausgehen, dass die steuerliche Mehrbelastung, die daraus entsteht, und entsprechend auch die Entlastung, nur ein kleiner Betrag ist. Es entsteht einerseits eine Differenz zwischen den Kantons- und Gemeindesteuern und den Bundessteuern. Andererseits ist es fraglich, ob mit der Streichung des Unternutzungsabzugs bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein hinreichender Anreiz für die betroffenen Personen geschaffen würde, umzuziehen und ein zu grosses Eigenheim zu veräussern oder zu vermieten. Eine Vermietung der einzelnen nicht genutzten Zimmer ist in aller Regel unmöglich beziehungsweise wenig wahrscheinlich. In administrativer Hinsicht bringt die Abschaffung dieses Abzugs einen grossen und erheblichen Mehraufwand. Es würde einerseits eine Diskrepanz zur direkten Bundessteuer bestehen und andererseits müsste der grosse Aufwand für eine Gesetzesrevision betrieben werden, welcher zwei Jahre dauern würde. Die Kosten sind im Vergleich zum Nutzen unverhältnismässig. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Umsetzung dieser Motion zur Folge hätte, dass wenige Personen zusätzlich belastet würden, ohne dass daraus der Allgemeinheit ein spürbarer Nutzen resultieren würde.

Abschliessend erlauben Sie mir folgende Bemerkung: Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass dieser Abzug für eine kleinere Anzahl von Steuerpflichtigen relevant ist. Was senden wir damit für ein Zeichen an die Steuerpflichtigen? Wieder ein Abzug, der gestrichen wird. Der Staat nimmt wieder mehr Steuern ein, doch das mit der Streichung des Abzugs verfolgte Ziel wird kaum erreicht werden. Vielmehr wird in der Bevölkerung einmal mehr das Signal gesendet: der Staat nimmt mir den Abzug weg, dadurch muss ich mehr Steuern zahlen. Ist dies das Signal, dass wir aussenden wollen? Ich verweise dazu insbesondere auf die Steuergesetzesrevision, die wir soeben in die externe Vernehmlassung gegeben haben. Wir wollen Familien und den Mittelstand entlasten und Abzüge erhöhen und nicht abschaffen. Ich werde gerne zuhören, wenn das Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung eingegeben wird.

Dem Regierungsrat ist es wichtig festzustellen, dass die Absicht der Motionäre wichtig ist und die Wohnungsnot in Nidwalden, sofern es denn wirklich eine ist, zu entspannen. Wenn man andere Statistiken als die heute zitierte studiert, ist es um die Leerziffer nicht so schlecht bestellt, wie uns das heute Glauben gemacht wird. Wie die Kommission FGS

selbst festhält, betont sie, dass sie der Begründung der Motion nicht folgen kann. Viel Aufwand und wenig Nutzen für unsere Bürgerinnen und Bürger, also eigentlich gar keinen. Der Zweck der Motion kann nicht erfüllt werden.

Ich bitte Sie daher im Namen des Regierungsrates, die vorliegende Motion abzulehnen.

Landrat Christof Gerig: Mit der Abschaffung des Unternutzungsabzuges soll ein alter Zopf abgeschnitten werden. Es geht aber auch um Steuergerechtigkeit und wirtschaftliche Effizienz. Diese Regelung, die ursprünglich zur Entlastung von Eigentümern eingeführt wurde, hat sich zu einem veralteten und einseitigen Vorteil für Einzelne entwickelt, der in der heutigen Zeit nicht mehr tragbar ist. Lassen Sie mich erklären, warum dies der Fall ist.

Erstens geht es um Steuergerechtigkeit. Der Unternutzungsabzug belohnt Eigentümer, die es sich leisten können, Immobilien nicht vollständig zu nutzen oder leer stehen zu lassen. In einer Zeit, in der Wohnraum knapp ist und viele Menschen Mühe haben, eine bezahlbare Wohnung zu finden, ist es unverständlich eine Regelung aufrechterhalten, die diese Situation noch verschärft. Nachfragen bei den Gemeindesteuerämtern haben ergeben, dass die Umsetzung beziehungsweise Kontrolle des Unternutzungsabzuges in den Gemeinden schwierig ist. Nicht genutzte Räume müssten unbewohnbar gemacht werden, das heisst ohne Strom und Wasser. Dies wird wohl in den wenigsten Fällen umgesetzt.

Zweitens schaffen wir mit dem Unternutzungsabzug wirtschaftliche Fehlanreize. Diese Regelung ermuntert dazu, Immobilien nicht optimal zu bewirtschaften und damit das Potenzial, das in diesen Immobilien steckt, ungenutzt zu lassen. In einer Marktwirtschaft sollten wir Anreize für Effizienz und Produktivität setzen, nicht für das Gegenteil. Ein leerstehendes Haus trägt nichts zur Wirtschaft bei. Es fördert keine nachhaltige Entwicklung und trägt auch nicht zur Lösung der Wohnungskrise bei. Im Gegenteil: Es blockiert Raum der dringend benötigt wird.

Drittens sprechen wir hier auch über den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Steuergelder sollten in Projekte fliessen, die dem Gemeinwohl dienen. Die Förderung von Leerstand und ineffizienter Nutzung von Immobilien steht diesem Ziel diametral entgegen. Angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen, ist es unverantwortlich, auf diese Steuereinnahmen weiterhin zu verzichten. Wie hoch diese Summe ist, ist nicht bekannt. Es könnte aber durchaus eine schöne Summe zusammenkommen. Ich erinnere daran, dass wir trotz aktueller Morgenröte am Nidwaldner Finanzhimmel immer noch mit einem strukturellen Defizit kämpfen. Die Abschaffung des steuerlichen Unternutzungsabzugs ist kein radikaler Schritt, es ist ein notwendiger Schritt, ein Schritt hin zu einer gerechteren, effizienteren und zukunftsorientierten Steuerpolitik.

Es ist an der Zeit, dass wir diese überholte Regelung abschaffen und die Weichen für eine moderne und gerechte Wohnraumpolitik stellen. Ich bitte Sie daher, diesen wichtigen Beitrag zu leisten und dieser Motion zuzustimmen.

Landrat Armin Odermatt: Obwohl ich gut zugehört habe, habe ich bei dieser Motion immer noch nicht den Durchblick. Offenbar bin ich nicht der Einzige in diesem Saal. Wenn ich den Kommissionsbericht genau durchlese, ist eine Mehrheit der Kommission klar der Meinung, dass diese Motion im Bereich der Wohnungsknappheit nichts bringt. Trotzdem hat sie am Schluss dieser Motion, welche sie eigentlich nicht unterstützt, mit 8 zu 2 Stimmen zugestimmt. Dies vor allem, um ein Zeichen zu setzen. Wenn ich jetzt aber die Rückmeldungen der Fraktionen studiere, stelle ich fest, dass viele Kommissionsmitglieder dieses Zeichen nicht mehr für nötig halten und die Motion ablehnen. Das ist auch gut so.

Trotzdem erlaube ich mir kritische Worte zum Vorgehen und auch ein wenig Unverständnis. Als langjähriger Landrat bin ich klar der Ansicht, dass in den Kommissionen die grundlegenden Themen diskutiert werden müssen. Es hat auch Platz, um Zeichen zu setzen. Aber

diese Zeichen sollten Bestand haben und sich nicht einen Monat später in Luft auflösen. Mir persönlich sind die Entscheidungen der Kommissionen immer sehr wichtig. Auch andere Anwesende schauen darauf, wie eine Kommission abgestimmt hat. Ich weiss immer noch nicht, was diese Motion zur anhaltenden Wohnungsknappheit beitragen kann. Wer nützt diesen Unternutzungsabzug? Vermutlich liege ich falsch, wenn ich denke, die Profiteure dieses Abzuges leben zum Beispiel in Hergiswil. Vielleicht besitzt jemand eine 12-Zimmer Villa am See. Und um zu profitieren, hat dieser Eigenheimbesitzer acht Zimmer zugemauert und die Heizung abgestellt. Ich denke nicht.

Es sind doch eher die sozial Schwächeren, Alleinstehende und Rentnerehepaare, denen der Eigenmietwert zu hoch ist. Aber diese Menschen werden nicht ausziehen, wenn wir diese Motion umsetzen. Wo sollen sie hinziehen? Für diese Menschen hat es keine Wohnungen auf dem Immobilienmarkt in Nidwalden. Sie haben einfach weniger zum Leben, weil sie mehr Steuern bezahlen müssen. Wollen wir das wirklich?

Meine Damen und Herren, was machen wir mit all den älteren Menschen, die seit jeher in ihren 4.5-Zimmer-Mietwohnungen, bei Korporationen, Genossenschaften oder privat eingemietet sind? Wollen wir da auch ein Zeichen setzen? Nein, wollen wir nicht. Ich bestimmt nicht. Für die Wohnungsknappheit müssen andere Lösungen gesucht werden.

Ich bin klar der Meinung, diese Motion bringt nichts. Sie bringt keinen zusätzlichen Wohnraum, ist nicht sozialverträglich und beschäftigt unnötig unsere Verwaltung. Ich werde deshalb diese Motion ablehnen.

Landrat Daniel Krucker: Wir haben viel gehört über die geringe Wirksamkeit, Beschränkung in Bezug zur Wohnungsknappheit, über die aufwendige Umsetzung dieser Motion und über die falsche Herangehensweise an diese Thematik. Fakt ist, das Thema Wohnungsknappheit ist ein Schwerpunktteil des regierungsrätlichen Leitbildes und uns fehlen gegenwärtig eine Strategie, Ziele und Massnahmen, wie dieses Thema angegangen werden soll. Fakt ist auch, diese Motion adressiert einen Missstand im steuerpolitischen Bereich, wo Leerstände begünstigt werden. Wir haben hier einen Gesetzesartikel mit beschränkter Tragweite, der zumindest heute von Bürgern mit persönlichem Steuerberater und Besitz von Wohneigentum genutzt wird. Ein Gesetzesartikel, der von der Absicht und der Tragweite her überflüssig ist. Immer wieder wird davon gesprochen, dass unsere Gesetze verschlankt werden sollen. Für einen neu zu schaffenden Artikel sollen zuerst zwei bestehende gestrichen werden, so ein liberales Credo. Heute würde die Chance bestehen, ein überflüssiges Gesetz zu streichen und unseren Gesetzeskörper zu verschlanken und damit ein kleines Zeichen zu setzen. Da es aber für jede Veränderung mindesten fünf Gründe gibt, die dagegensprechen, diskutieren wir heute über den Erhalt von etwas Überflüssigem. Um abzuwenden, dass dieser unnötige Gesetzesartikel erhalten bleibt, erscheint es von unserer Seite her nötig, einen Umweg zu gehen und den Artikel prüfen zu lassen. Wir glauben, dass die Nichtnotwendigkeit nachgewiesen wird und damit die Chance erhalten bleibt, den Gesetzesartikel final zu streichen. Besten Dank für Ihre Unterstützung. Bitte nutzen Sie die Chance.

Antrag auf Umwandlung der Motion in ein Postulat: Der Regierungsrat wird beauftragt eine Änderung des Steuergesetzes zu prüfen, wonach, der Eigenmietwert nicht reduziert wird, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigenbedarf übersteigen. Eine Zuweisung der Änderung in die laufende Steuergesetzrevision ist zu prüfen.

Landrat Armin Odermatt, SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat seit gestern Abend Kenntnis von dem Antrag, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Es steht grundsätzlich jedem frei einen solchen Antrag zu stellen. Für uns ist das störend, da es nicht um das Inhaltliche geht. Uns stört die Vorgehensweise. Zuerst wollte unbedingt an der Motion festgehalten werden und jetzt, wo man merkt, dass es eng wird, probiert man es auf diese Art und Weise.

Warum wurde dieser Vorschlag nicht schon vor den Fraktionssitzungen gestellt? Die SVP-Fraktion wird die Umwandlung der Motion in ein Postulat ablehnen.

Landrat Daniel Niederberger: Wir konnten die Umwandlung der Motion in ein Postulat nicht lange diskutieren im Plenum. Ich spreche aber vermutlich im Namen der Fraktion mit meinen nachfolgenden Ausführungen. Die Motion wurde vor einem halben Jahr eingereicht. Die Regierung hätte genügend Zeit gehabt, das Anliegen dieser Motion in die laufende Gesetzesrevision aufzunehmen. Die Gesetzesrevision läuft seit dem 18. September 2024, die Vernehmlassung dazu läuft am 18. Dezember 2024 ab. Die Regierung ist scheinbar nicht willens, an dieser Situation etwas zu ändern. Wir sind der Meinung, die Motion ist stufengerecht und das effizientere und probatere Instrument als ein Postulat.

Die Grüne/SP-Fraktion ist auch der Meinung, die Überweisung der Motion würde die Regierung legitimieren, die Streichung dieses Gesetzesartikels in die laufende Vernehmlassung aufzunehmen und damit nicht nur die Landräte über die Abschaffung des Unternutzungsabzuges zu befragen, sondern auch die Gemeinden, Ämter, Verbände und Parteien. Dies wird mit einem dringlichen Postulat nicht erreicht. Wenn ein Postulat vom Landrat nur überwiesen, aber nicht abgeschrieben ist, kann es nicht weitergereicht werden. Das Postulat würde im besten Fall einen neuen Gesetzesänderungsprozess anstossen.

Ich empfehle der Regierung und dem zuständigen Amt, die Vernehmlassungsfrist der Vernehmlassung zur Steuergesetzesrevision, um mindestens ein oder zwei Monate zu verlängern. Sollte das Postulat über die Motion obsiegen, sind wir für die Überweisung des dringlichen Postulats im Sinne: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.

Landrat Reto Blätter: Die Liberalen stehen nicht nur für weniger Gesetze ein, sondern auch für weniger Bürokratie. Im Rahmen dieser Diskussion erscheinen mir zwei Punkte wichtig: Man kann dieses Thema durchaus diskutieren, es gehört aber meiner Ansicht nach in die Steuergesetzesrevision. Alles andere ist eine Beübung der Verwaltung und macht für mich schlicht keinen Sinn. Ich färbe meine Haare auch nicht heute zu Hause und gehe übermorgen zum Coiffeur, obwohl das Thema für mich nicht sehr relevant ist. Zweitens sollte es kongruent mit dem Steuergesetz des Bundes sein. Wenn dieses angepasst wird, kann man auch unseres anpassen. Darum bin ich gegen Motion und Postulat, aber nicht gegen die Wohnbauförderung. Ich werde das im Rahmen der Vernehmlassungsantwort zur Steuergesetzesrevision in unserer Fraktion einbringen.

Landrat Christoph Keller: Ich möchte einmal über den Inhalt diskutieren, egal ob es nun eine Motion ist oder ein Postulat. Es wurde gesagt, der Unternutzungsabzug werde nur von Personen genutzt, die sich einen Steuerberater leisten können. Wenn sich jemand einen Steuerberater leisten kann, dann macht er keine Unternutzung seiner Räumlichkeiten. Man muss Räume unbewohnbar machen, um eine Teileinsparung des Eigenmietwertes, der ja nur ein kleiner Bestandteil der Steuerrechnung ausmacht, zu erreichen. Wie das genau entstanden ist, weiss ich nicht. Es ist aber die Folge einer Härtefallregelung, bis jemand diesen Abzug geltend macht. Mein Vater selig würde sagen, er sei entweder ein "Chlämmerlisack" oder habe wirklich ein Problem. So jemand lebt in einer zu grossen Wohnung und hat keine andere Lösung, zieht sich zurück in seiner Wohnung oder seinem kleinen Haus. Auch Mieter in grossen und günstigen Genossenschaftswohnungen machen das. Ich bin klar der Meinung, dass wir inhaltlich eine Härtefallregelung auflösen und jeder, der es sich leisten kann, wird seine Wohnung trotzdem nicht unbewohnbar machen. Wer schon einmal an einer Versammlung des HEV war oder im Beobachter "Steuern, gut beraten" liest, kennt den Unternutzungsabzug auch ohne Steuerberater. Meiner Meinung nach ist die Motion inhaltlich aus der Luft gegriffen. Es ist Aktionismus für Wohnungsmangelbekämpfung in einer Form, die ich nicht akzeptieren kann. Ich bin klar gegen Motion oder Postulat und bitte darum, diese Meinung zu unterstützen.

Landrätin Verena Zemp: Ich bin Mieterin und bin Daniel Niederberger diese Antwort schuldig. Ich muss sagen, die Diskussion zu diesem Thema gefällt mir nicht. Wie schon mehrfach gesagt wurde, ist es ein wichtiges und relevantes Thema. Ich unterstütze die Motion klar. Wir werden uns in Zukunft vermehrt Fragen stellen müssen, wie wir wohnen, wieviel Platz wir brauchen und wie wir mit leeren Räumen umgehen. Es braucht neue und kreative Ideen für die Zukunft, damit auch junge Leute in unserem Kanton wohnen bleiben. Es wurde mehrfach gesagt, es wird nicht die Lösung sein für den Wohnungsmangel in Nidwalden. Und doch ist es an der Zeit, dieses kleine Zeichen zu setzen. Die Bevölkerung würde es nicht verstehen und wir würden auf grosses Unverständnis stossen, wenn wir hier nicht zustimmen.

Finanzdirektorin Michèle Blöchliger: Der Regierungsrat lehnt die Umwandlung in ein Postulat ab. Der Aufwand für die Beantwortung des Postulats bleibt der gleiche wie bei einer Motion. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Steuergesetz bin ich froh, wenn es bei den drei Monaten bleibt. Wenn Eingaben zu dem Thema Unternutzungsabzug gemacht werden: Die Steuergesetzesrevision, die jetzt in der Vernehmlassung ist, beinhaltet zusätzliche Abzüge, die Erhöhung der Abzüge und so weiter. Selbstverständlich nehmen wir aber den Input, der von der Mitte-Partei vermutlich kommen wird, ernst und entgegen und werden versuchen, diesen in einer Steuergesetzesrevision entsprechend einfließen lassen zu können.

Landrat Thomas Wallimann: Habe ich das jetzt richtig verstanden? Wir haben einen Gesetzesartikel der unnötig ist, da er von fast niemandem benutzt wird? Wir haben im Gegenzug eine Motion, die fordert diesen zu streichen, was kein Problem sein sollte, da er ja scheinbar nichts bringt. Wir haben die Argumentation, dass die Beantwortung sehr viel Arbeit mit sich bringt und es fast unmöglich ist, den Nutzen zu beziffern. Es geht aber nur um die Streichung eines Artikels, was man auf einer A4-Seite begründen könnte. Gleichzeitig ist eine Revision am Laufen und die Regierung sagt, man könnte das Thema aufnehmen, aber es müsste in der Vernehmlassung stehen. Man sei sich nicht sicher, ob man das wolle, gleichzeitig aber brauche man es nicht. Sagen wir Ja zu dieser Motion, dann weiss die Regierung: Streichen in der Vernehmlassung und man muss nicht lange darüber diskutieren. Wenn wir aber alle eine Vernehmlassung schreiben, dann heisst es seitens Regierung "könnten wir überlegen und werden wir in der Landratsdebatte dann diskutieren". Dann sind wir wieder am selben Punkt. Wenn wir alle finden, es sei nicht nötig – ich habe von niemandem gehört, wir brauchen diesen Artikel unbedingt – dann sehe ich nicht ein, wieso jetzt nicht reagiert wird. Die Regierung sollte so viel Fantasie besitzen, dass er bei der Beantwortung der Motion entsprechend kurz schreibt: wird in die Gesetzesrevision eingebunden die momentan läuft. Pragmatisch, praktisch, Punkt. Ich bin für die Überweisung der Motion.

Das Wort wird nicht mehr verlangt, die Diskussion ist geschlossen.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 13 zu 42 Stimmen (1 Enthaltung): Die Umwandlung der Motion in ein Postulat wird abgelehnt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 17 zu 39 Stimmen: Die Motion von Matthias Christen, und Mitunterzeichnenden, betreffend Abschaffung des Unternutzungsabzugs infolge nicht genutzten Wohnraum wird abgelehnt.

9 Interpellation von Landrätin Angela Christen, Buochs und Mitunterzeichner betreffend Überprüfung der Abläufe in der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden

INTERPELLATION

Landrätin Angela Christen, 6362 Stansstad
Landrat Pius Furrer, 6373 Ennetbürgen

06. Mai 2024

Interpellation: Überprüfung der Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reichen wir hiermit eine Interpellation ein, um Ihre Aufmerksamkeit auf die dringende Notwendigkeit einer Überarbeitung der Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung im Kanton Nidwalden zu lenken. Als Betreiberin eines Restaurants und Hotels habe ich persönlich erlebt, dass viele Prozesse einen komplizierten und unlogischen Weg nehmen, was zu Frustration und Ineffizienz führt.

Nachstehend stellen wir in loser Folge Situationen und Abläufe dar, die uns im Grundsatz zu dieser Interpellation bewogen haben. Die Fälle sind wohl Einzelfälle, beschreiben jedoch, dass Prozesse und deren Grundlagen hinterfragt werden müssen:

Beim Stellenmeldeverfahren bekommt man als Arbeitgeber nicht alle Stellensuchende vom RAV vorgeschlagen, welche auf eine ausgeschriebene Stelle passen würden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein Gastronomiebetrieb das Stellenmeldeverfahren durchlaufen muss, da wenige bis keine Rückmeldungen bezüglich potenzieller Mitarbeiter eingehen.

Wieso kann man als Arbeitgeber nicht eine Person im Stundenlohn einstellen, welche 20 Prozent krankgeschrieben (praktisch unvermittelbar) ist und dieser somit eine Chance geben. In der Praxis arbeitet man diese Person ein und muss jederzeit damit rechnen, diese wieder zu verlieren, nur weil sie an einem anderen Ort ein paar Prozent mehr beschäftigt werden kann. Dann sind die ganze Einarbeitung und Unterstützung für den Betrieb vergebens gewesen, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter konnte zwar profitieren, aber für den Betrieb war es vor allem Aufwand.

Eine Vorstellung davon, was die Voraussetzungen zur Arbeit in einem Hotel oder Gastbetrieb sind, scheinen beim RAV nicht vorzuliegen. So ist es möglich, dass unerfahrene 20-Jährige mit 6 cm langen Fingernägeln zu Probearbeiten aufgebeten werden.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass Angestellte, die beim RAV angemeldet sind, nicht drei Monate im Voraus einen Vertrag unterschreiben dürfen. Diese müssen weitersuchen und beim Vorstellungsgespräch verschweigen, dass sie eigentlich schon einen Vertrag unterschrieben haben.

Im Gastgewerbe brauchen wir viele Angestellte nur über Spitzen-Monate. Wieso werden Stellensuchende, welche nicht 100 Prozent in ein Anforderungsprofil passen, nicht vorgeschlagen? Beispiel: für drei Monate Tellerwäscher gesucht; ein arbeitsloser Lehrer hat in vier Monaten wieder eine Stelle. Bis dahin könnte er diesen Job machen, der Kanton spart Kosten, da er dem Lehrer nur die Differenz zu seinem Lohn bezahlen muss.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Welche konkreten Schritte werden unternommen, um die aktuellen Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung zu überprüfen und zu verbessern?
2. Wie wird sichergestellt, dass die überarbeiteten Abläufe den Bedürfnissen sowohl von Arbeitssuchenden und gleichermassen Arbeitgeber gerecht werden?

3. Welche Zeitspanne wird für die Implementierung verbesserter Abläufe vorgesehen, und wie werden die Ergebnisse dieser Änderungen evaluiert?

Ich bitte um detaillierte Antworten auf diese Fragen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsvermittlung im Kanton Nidwalden effizient und effektiv arbeitet und so den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.

Vielen Dank für die Beantwortung obenstehender Fragen sowie baldmöglich Umsetzung allfälliger Massnahmen.

Freundliche Grüsse

Angela Christen
Landrätin SVP Stansstad

Pius Furrer
Landrat SVP Ennetbürgen

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 522

Stans, 27. August 2024

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Angela Christen, Stansstad und Mitunterzeichner betreffend Überprüfung der Abläufe in der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrätin Angela Christen, Stansstad, und Mitunterzeichner, betreffend "Überprüfung der Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden".

1.2

Die Interpellanten halten folgendes fest:

"Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reichen wir hiermit eine Interpellation ein, um Ihre Aufmerksamkeit auf die dringende Notwendigkeit einer Überarbeitung der Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung im Kanton Nidwalden zu lenken. Als Betreiberin eines Restaurants und Hotels habe ich persönlich erlebt, dass viele Prozesse einen komplizierten und unlogischen Weg nehmen, was zu Frustration und Ineffizienz führt.

Nachstehend stellen wir in loser Folge Situationen und Abläufe dar, die uns im Grundsatz zu dieser Interpellation bewogen haben. Die Fälle sind wohl Einzelfälle, beschreiben jedoch, dass Prozesse und deren Grundlagen hinterfragt werden müssen:

Beim Stellenmeldeverfahren bekommt man als Arbeitgeber nicht alle Stellensuchende vom RAV vorgeschlagen, welche auf eine ausgeschriebene Stelle passen würden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein Gastronomiebetrieb das Stellenmeldeverfahren durchlaufen muss, da wenige bis keine Rückmeldungen bezüglich potenzieller Mitarbeiter eingehen.

Wieso kann man als Arbeitgeber nicht eine Person im Stundenlohn einstellen, welche 20 Prozent krankgeschrieben (praktisch unvermittelbar) ist und dieser somit eine Chance geben. In der Praxis arbeitet man diese Person ein und muss jederzeit damit rechnen, diese wieder zu verlieren, nur weil sie an einem anderen Ort ein paar Prozent mehr beschäftigt werden kann. Dann sind die ganze Einarbeitung und Unterstützung für den Betrieb vergebens gewesen, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter konnte zwar profitieren, aber für den Betrieb war es vor allem Aufwand.

Eine Vorstellung davon, was die Voraussetzungen zur Arbeit in einem Hotel oder Gastbetrieb sind, scheinen beim RAV nicht vorzuliegen. So ist es möglich, dass unerfahrene 20-Jährige mit 6 cm langen Fingernägeln zu Probearbeiten aufgebeten werden.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass Angestellte, die beim RAV angemeldet sind, nicht drei Monate im Voraus einen Vertrag unterschreiben dürfen. Diese müssen weitersuchen und beim Vorstellungsgespräch verschweigen, dass sie eigentlich schon einen Vertrag unterschrieben haben.

Im Gastgewerbe brauchen wir viele Angestellte nur über Spitzen-Monate. Wieso werden Stellensuchende, welche nicht 100 Prozent in ein Anforderungsprofil passen, nicht vorgeschlagen? Beispiel: für drei Monate Tellerwäscher gesucht; ein arbeitsloser Lehrer hat in vier Monaten wieder eine Stelle. Bis dahin könnte er diesen Job machen, der Kanton spart Kosten, da er dem Lehrer nur die Differenz zu seinem Lohn bezahlen muss.

Gestützt auf diese Ausführungen haben die beiden Interpellanten dem Regierungsrat insgesamt drei Fragestellungen zur Beantwortung überreicht.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen fristgerecht wie folgt Stellung:

2.1 Einleitende erläuternde und präzisierende Bemerkungen

Die Interpellation von Landrätin Angela Christen, Stansstad, und Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, betreffend Überprüfung der Abläufe in der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden wirft basierend auf persönlich erlebten konkreten Einzelfallbeispielen Fragen betreffend Verbesserungen von Prozessabläufen auf. Um auf die Fragen der Interpellanten eingehen zu können, scheint es einleitend hilfreich, den Auftrag und das Wirkungsfeld des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums, welches der Kanton Nidwalden gemeinsam mit dem Kanton Obwalden am Standort Hergiswil führt (nachstehend RAV OW/NW genannt), zu klären. Dabei wird auf einzelne Fragen, welche von den Interpellanten aufgegriffen werden, eingegangen.

Was sind die Aufgaben eines RAV?

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind auf die Bereiche Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und Stellenvermittlung spezialisiert. Die landesweit über 100 RAV bilden die grösste Stellenvermittlungsplattform der Schweiz. Sowohl Arbeitgeber, die eine Stelle anbieten, als auch arbeitslose Personen, die eine Stelle suchen, finden in den RAV einen Vertrauenspartner für die kostenlose Beratung und Stellenvermittlung. Aufgaben der RAV sind das Erfassen von Stellensuchenden und offenen Stellen sowie die Vermittlungstätigkeit und Beratung von Stellensuchenden. Allen arbeitsberechtigten stellensuchenden Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, stehen die RAV zur Unterstützung der Stellensuche zur Verfügung.

Wer bzw. was gibt die Prozesse des RAV vor?

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die Schweizer Arbeitsmarktbehörde und als solche verantwortlich für das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz. Die Kantone, die RAV sowie auch die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und die Arbeitslosenkassen (ALK) sind mit deren Vollzug beauftragt.

Das Handeln der RAV bei der Fallbearbeitung und Bewältigung ihrer Aufgaben muss mit den bundesrechtlichen Bestimmungen und Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO) in jeglicher Hinsicht im Einklang stehen. Die Prozesse sind somit von Bundesrecht regulierend vorgegeben. Der Handlungs- bzw. Ermessensspielraum der Kantone bzw. der einzelnen RAV ist sehr klein.

Berücksichtigen die RAV die Interessen der Arbeitgebenden?

Ja. Die Personalberatenden der RAV versuchen bei ihrer Vermittlungstätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Rechtsprechung bestmöglich die Interessen der Arbeitgebenden miteinzubeziehen. Bei jeder Stellenmeldung wird verpflichtend abgewogen, ob aktuell geeignete Kandidatinnen und Kandidaten beim RAV registriert sind, die den Arbeitgebern vorgeschlagen werden können oder nicht und ob diese sich mit den Profilbildern und Anforderungen sowie Vorstellungen des Arbeitgebers decken. Diese Herausforderung und allfällige Diskrepanz der verschiedenen Ansichten und Idealvorstellungen in der Vermittlung von zumutbaren Arbeitsstellen werden in den von den Interpellanten aufgezeigten Fallbeispielen aufgegriffen und bemängelt. Die Ursache dafür findet sich in den rechtlich zwingenden Vorgaben (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. a bis i AVIG) und die daraus resultierende Rechtsprechung.

Welche Pflichten haben beim RAV gemeldete Stellensuchende?

Beim RAV gemeldete Stellensuchende unterliegen neben einer Mitwirkungs- auch einer Schadenverhinderungs- und Schadenminderungspflicht. Sie müssen alles Zumutbare zur Vermeidung und zur Verkürzung ihrer Arbeitslosigkeit unternehmen. Sie sind verpflichtet, sich gezielt auf offene Stellen zu bewerben, wenn nötig auch ausserhalb ihres Berufes. Ein zumutbares Jobangebot müssen sie annehmen. Ansonsten werden sie sanktioniert.

Was bedeutet "zumutbare Arbeit"?

Die stellensuchende Person muss zur Schadenminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen, sofern keine Unzumutbarkeitsgründe vorliegen.

In Art. 16 Abs. 2 lit. a bis i des Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) werden die Unzumutbarkeitsgründe abschliessend aufgezählt, welche das RAV bei seinen Zuweisungs- und Vermittlungstätigkeit einer Stelle an einen Stellensuchenden zwingend im Einzelfall zu respektieren hat. Zusätzlich ist die daraus resultierende Rechtsprechung zu berücksichtigen. So kann Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG entnommen werden, dass die vorübergehende Anstellung eines Lehrers in der Gastronomie (gemäss dem von den Interpellanten vorgebrachten Fallbeispiels) als nicht zumutbar gewertet wird. Dies – gemäss gängiger Rechtsprechung und besagten Artikeln – aufgrund seines Werdeganges und beruflichen Fähigkeiten. Das RAV ist an die erwähnte gesetzliche Bestimmung und deren Rechtsprechung gebunden und hat keinen Spielraum.

Welche Folgen für das RAV haben die sehr tiefe Arbeitslosigkeit und der Fachkräftemangel?

Die sehr tiefe Arbeitslosenquote (insbesondere in den Kantonen Nidwalden und Obwalden) sowie der bestehende Arbeitskräftemangel haben zur Folge, dass in den meisten Fällen nicht die geeigneten Profilbilder der gemeldeten Stellensuchenden in den RAV anzutreffen sind. Dies erschwert die Stellenvermittlung für die RAV und schränkt ihre Dienstleistungen in qualitativer Hinsicht ein. Zudem tauchen in den aktuellen Portfolios der RAV vermehrt Dossiers mit Mehrfachproblematiken auf, welche einer erfolgreichen Vermittlung erschwerend im Wege stehen. Weiter wird aufgrund der herrschenden Sockelarbeitslosigkeit festgestellt, dass ein wachsender Anteil der versicherten Personen ein durchaus unkooperatives Verhalten zeigt. Das RAV OW/NW ist hinsichtlich des Vollzugs immer mehr gefordert, was sich im erhöhten administrativen Aufwand widerspiegelt.

Versicherte Personen mit intakten Arbeitsmarktchancen und geeigneten Profilbildern werden derzeit in der Regel schnell vermittelt bzw. melden sich aufgrund des aktuell herrschenden Arbeitskräftemangels erst gar nicht beim RAV an.

Müssen beim RAV gemeldete Stellensuchende, die in absehbarer Zeit einen neuen Job antreten können, sich weiterhin bewerben?

Stellensuchende sind verpflichtet, alles zumutbare zu unternehmen, um ihre Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Diese Bestimmung ist insbesondere deshalb relevant, weil in der Vergangenheit in verschiedenen stark saisonal geprägten Branchen immer wieder versucht worden ist, Saisonniers auf Kosten der Arbeitslosenversicherung zu "überwintern"; heisst: Mit den jeweiligen Personen wurde am Saisonende ein neuer Arbeitsvertrag für die nächste Saison unterzeichnet. Bis zu deren Start haben sich die Saisonniers aber beim RAV gemeldet und Arbeitslosengelder bezogen. Diese Praxis ist gemäss gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen des Seco und Rechtsprechung unzulässig.

Vor diesem Hintergrund müssen sich Stellensuchende auch dann noch weiter bewerben, wenn sie in absehbarer Zeit wieder einen neuen Job antreten können. Ob sie dabei erwähnen wollen, dass sie bereits einen neuen Job gefunden haben, ist ihnen überlassen. Sie haben jedoch im Fall eines nachgewiesenen eigenen Verschuldens die Konsequenzen des Nichtzustandekommens einer vermeidbaren oder verkürzbaren Arbeitslosigkeit zu verantworten.

Abschliessende Feststellungen

Die von den Interpellanten aufgezeigten Beispiele veranschaulichen deutlich, in welchem Umfeld sich das RAV OW/NW bewegt, mit welchen Herausforderungen und Spannungsfeldern es konfrontiert ist und welche rechtlich zwingenden Rahmenbedingungen es zu respektieren hat. Dass sich die Vorstellungen und Rechtsansichten der jeweiligen involvierten Parteien im Einzelfall nicht immer decken, liegt auf der Hand. Kontroverse Rechtsansichten können mit dem Instrument der Ergreifung von Rechtsmittel überprüft werden. Wer mit den Verfügungen und Entscheiden des RAV nicht einverstanden ist, kann sich wehren.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Welche konkreten Schritte werden unternommen, um die aktuellen Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung zu überprüfen und zu verbessern?

Wie einführend erwähnt, ist das RAV OW/NW hinsichtlich seiner Aufgaben und Tätigkeiten in seinen Prozessen ausschliesslich dem Bundesrechtsvollzug unterstellt. Als reine Vollzugs- und Verwaltungsbehörde der Kantone Obwalden und Nidwalden hat es die Aufgabe, das gesamte Bundesrecht im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (bestehend aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht und den dazugehörigen Verordnungen, Weisungen und Kreisschreiben des SECO, Rechtsprechung) bei seinem täglichen Wirken zwingend zu respektieren, mit dem übergeordneten Ziel, versicherte Personen rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Diese bundesrechtlichen Vorgaben bezwecken, gesamtschweizerisch einen einheitlichen Rechtsvollzug im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten. Der Handlungsspielraum der einzelnen RAV bzw. deren Ermessensspielraum auf Kantonsebene erweist sich daher bewusst als gering.

Das RAV OW/NW ist bestrebt, seine Prozesse stetig im Rahmen des Möglichen zu aktualisieren und intern zu verbessern. Aktuell werden beispielsweise interne Prozesse im Hinblick auf die Digitalisierungsstrategie des Bundes in der Organisation auf Zeitmässigkeit, Kompatibilität mit aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) und Effizienz angepasst. Die Digitalisierung wird vorangetrieben.

Dem RAV OW/NW ist es bei der Umsetzung seines Auftrages ein zentrales Anliegen, sowohl von den Stellensuchenden wie auch von den Arbeitgebenden als ein effizientes und kompetentes Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes wahrgenommen zu werden. Deshalb versucht es, seine Dienstleistungen laufend bestmöglich auf die Bedürfnisse dieser beiden Kundengruppen auszurichten. Hilfreich sind ihm dabei die Pflege von Arbeitgeberkontakten, die Nähe zu den Arbeitgebern und Fachkenntnisse des Arbeitsmarktes. Mit Weiterbildungen der Mitarbeitenden des RAV werden Fachkenntnisse erweitert. Dass der Einzelfall nicht immer den Wünschen und Bedürfnissen aller involvierten Beteiligten gerecht wird, ist dem RAV OW/NW bewusst. Dies zeigen die in der Interpellation genannten Beispiele betreffend idealen Vorschlägen der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die von ihnen zu besetzenden Stellen sowie die von ihnen aufgegriffene Situation und Herausforderung einer Besetzung einer "Saisonierstelle im Gastgewerbe".

Das RAV passt sich nebst den internen oberwähnten Prozessabläufen laufend den Bedürfnissen seiner Kundschaft an, sofern diese mit den zwingen Rechts- und Vollzugsbestimmungen kompatibel sind. Die Respektierung der Prozesse werden vom SECO als oberstes Aufsichtsorgan und legitimierte Prozesspartei fortlaufend via Monitoring überwacht. Zudem wird das RAV OW/NW jährlich vom Seco auditert. Anlässlich dieses jährlich stattfindenden Audits werden die Prozesse seitens des SECO überprüft und allfällige Beanstandungen je nach Sachverhaltskonstellation durch Massnahmen umgesetzt. Bei allfälligen festgestellten Unregelmässigkeiten werden gemeinsam getroffene Massnahmen und Empfehlungen definiert und in der Praxis umgesetzt. Interne Verbesserungsmöglichkeiten werden fortlaufend geprüft und im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in die bestehenden Prozesse eingebaut, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten tief zu halten und die Effizienz wie auch die Effektivität zu steigern. Auch dient die Analyse von Gerichtsentscheiden als Anstoss für Verbesserungen.

Bei Verletzung der bundesrechtlichen Vorgaben droht den Kantonen eine Trägerhaftung. Regelverstösse werden vom SECO geahndet.

2. Wie wird sichergestellt, dass die überarbeiteten Abläufe den Bedürfnissen sowohl von Arbeitssuchenden und gleichermassen Arbeitgebern gerecht werden?

Die Antwort dazu findet sich im Daten-Matching beider Profile in der Fachapplikation und Bundessoftware namens AVAM, mit welcher die RAV schweizweit arbeiten. Je mehr Daten aus Stellenbeschreibungen von den Arbeitgebern vorhanden sind, desto besser können diese mit den Daten der registrierten Stellensuchenden abgeglichen werden. Die Datenqualität der Erfassung beider Profilbilder ist dabei matchentscheidend für eine nachhaltige, erfolgreiche und zufriedenstellende Vermittlung. Hinzu kommen zusätzliche Hintergrundinformationen zu den Stellensuchenden, welche in den persönlichen Akten bei den jeweiligen RAV-Personalberaterinnen und Personalberatern datenschutzgerecht vermerkt werden.

3. Welche Zeitspanne wird für die Implementierung verbesserter Abläufe vorgesehen, und wie werden die Ergebnisse dieser Änderung evaluiert?

Das Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit (SECO) als oberste Aufsichtsbehörde über die kantonalen Vollzugsbehörden sieht einen wirkungsorientierten Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung vor. Das Monitoring der RAV geschieht durch den Bund. Evaluationsberichte pro kantonales RAV und pro einzelnen Personalberater werden in Form von detaillierten Wirkungsberichten seitens des SECO den Kantonen angezeigt. In der Folge werden die Evaluations- und Führungskennzahlen (monatlich), die Evaluationsberichte und Kundenbefragungen (jährlich) und die Interpretationshilfen (halbjährlich) von der zuständigen kantonalen Amtsleitung analysiert und allfällige Verbesserungsmassnahmen formuliert. Die getroffenen Massnahmen fliessen umgehend und direkt in die kantonale Wiedereingliederungsstrategie ein, die sich auf die Strategie öAV 2030 der öffentlichen Arbeitsvermittlung des Bundes abstützt. Diese zielt darauf ab, den Bedürfnissen von Stellensuchenden und Arbeitgebern in einer sich wandelnden Arbeitswelt gerecht zu werden. All diese dem Kanton Nidwalden zur Verfügung stehenden Instrumente ermöglichen es, auf Veränderungen zeitnah zu reagieren. Zusätzlich finden sowohl auf bundesrechtlichen wie interkantonalen Ebenen Erfahrungsaustauschtagungen (jährlich, halbjährlich) statt, mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen und Antworten zu unklaren Vollzugsfragen zu finden und best practices Grundsätze auszuarbeiten. Neue bundesrechtliche wie auch kantonale Rechtsprechung zum AVIG werden direkt in die zu respektierenden Weisungen des SECO implementiert, um so gesamtschweizerisch einen rechtsgleichen Vollzug in der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten.

Im Rahmen der gesetzlichen zwingenden bundesrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgt die Implementierung von verbesserten Abläufen somit nach erfolgter Analyse der Auswertungsberichte und Kennzahlen fortlaufend, mit dem Ziel, das Dienstleistungsangebot des RAV OW/NW insgesamt zugunsten von Stellensuchenden und Arbeitgebern zu verbessern und die Effizienz zur raschen Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt als ihr primäres Hauptziel zu steigern. Daran werden alle RAV in der Schweiz in ihrer Wirkungsweise vom SECO gemessen. In den letzten Jahren bewegte sich das RAV OW/NW durchschnittlich im vorderen Drittel des schweizerischen Benchmarks.

Da das Monitoring der RAV gesamtschweizerisch umfassend durch das SECO erfolgt, werden auf kantonomer Stufe keine weiteren Ressourcen für ein eigenes zusätzliches Monitoring aufgewendet. Dies wäre im heutigen Arbeitsmarktumfeld unter der Berücksichtigung einer Kosten - Nutzenanalyse nicht verhältnismässig.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Angela Christen, Stansstad, und Mitunterzeichner, betreffend Überprüfung der Abläufe in der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landratspräsident Toni Niederberger: Ich begrüsse die Leiterin des Arbeitsamtes Nidwalden, Frau Claudia Bättig und den Leiter des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Obwalden/Nidwalden RAV, Herr Ivo Fuchs. Der Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin Angela Christen, Interpellantin: Zunächst möchte ich mich herzlich für die Stellungnahme des Regierungsrates zu meiner Interpellation bedanken. Gleichzeitig ist es mir wichtig hervorzuheben, dass das RAV im Wesentlichen aus zwei bedeutenden Bereichen besteht. Ein besonderer Dank gebührt dabei unserer Arbeitslosenkasse, die während der Corona-Krise Erstaunliches geleistet hat. In einer völlig neuen, noch nie dagewesenen Situation haben die Mitarbeitenden ihre Professionalität bewiesen und dabei stets ein offenes Ohr für die Anliegen aller Beteiligten behalten - trotz einer enormen Arbeitslast.

Als Arbeitgeberin in der Gastronomie seit über 20 Jahren und in meiner Rolle als Vizepräsidentin im Vorstand von Gastro Nidwalden habe ich vieles gehört und erlebt. Wie in der Antwort auf die Interpellation ausgeführt wird, gibt es häufig Differenzen zwischen den Erwartungen der beteiligten Parteien. Diese Erfahrungen haben mir ein Gesamtbild vermittelt, das zeigt: Es gibt Raum für Verbesserungen.

Das SECO stellt den Kantonen Evaluationsberichte zu den regionalen Arbeitsvermittlungen und einzelnen Personalberatern in Form von detaillierten Wirkungsberichten zur Verfügung. Diese Berichte, ergänzt durch monatliche Führungskennzahlen, jährliche Kundenbefragungen und halbjährliche Interpretationshilfen, dienen der Analyse und Optimierung der Abläufe. Doch in der Praxis scheint mir das Wesentliche oft verloren zu gehen. Seit Jahrzehnten ist mein Anliegen unverändert. Mein Ziel ist es, offene Stellen so schnell wie möglich zu besetzen und die besten Mitarbeitenden für meinen Betrieb zu finden. Stattdessen habe ich das Gefühl, immer tiefer in einen bürokratischen Dschungel zu geraten. Besonders die Meldepflicht für offene Stellen ist ein Beispiel für diese unnötige Bürokratie. Wie bereits im Bericht erwähnt, macht sie im Kanton Nidwalden angesichts der niedrigen Arbeitslosenquote kaum Sinn.

Ich wünsche mir mehr Berücksichtigung von Einzelfällen. Insbesondere bei unserer niedrigen Arbeitslosenquote sollte die Zeit dafür vorhanden sein, die Definition der zumutbaren Arbeit neu überdenken. Es gibt sicherlich noch Optimierungspotenzial, um diese an die aktuellen Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und für mehr Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Betriebe. Damit meine ich keine weiteren Kennzahlen und Berichte, sondern pragmatische Entscheidungen und effizientere Abläufe.

Es ist noch nicht Weihnachten, aber sowohl ich als auch viele Unternehmer wissen schon genau, was wir uns vom Christkind wünschen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Toni Niederberger: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraph 111 Absatz 2 des Landratsreglements nicht statt.

10 Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden

INTERPELLATION

Landrat Jvo Eicher, 6383 Dallenwil
Landrat Markus Walker, 6372 Ennetmoos
Dallenwil, 28. März 2024

Interpellation der Landräte Jvo Eicher und Markus Walker betreffend **Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Landräte

Auch im Kanton Nidwalden spriessen die Barbershops und Billigcoiffeure für Herren seit einigen Jahren wie Pilze aus dem Boden. Im Zusammenhang mit diesen Betrieben stellt man sich die Frage, ob bezüglich Einhaltung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Steuergesetzes, des Arbeitsgesetzes, des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit und des Geldwäschereigesetzes alles korrekt zu und her geht. Richten sich diese Betriebe auch nach dem allgemeinverbindlichen GAV der Coiffeurbranche und werden die Sozialabgaben und die Mehrwertsteuer vollständig und korrekt abgerechnet. Auch die heimische Coiffeurbranche fragt sich, wie die Geschäftsmodelle dieser neuen Konkurrenz aufgehen können. Es ist auch für nicht Brancheninsider kaum ersichtlich, wie es mit den in diesen Betrieben üblichen Preisen möglich sein kann, an zum Teil sehr guten und teuren Standorten, sämtliche Vorgaben einzuhalten. Erst recht, wenn man weiss, dass die Vermieter teilweise aufgrund der hohen Mieten ihre Geschäfte aufgegeben haben und man kaum je einen Kunden in diesen Geschäften sieht.

Die Frage, ob es tatsächlich zu Verstössen kommt und ob ausreichend Kontrollen durchgeführt werden, insbesondere von der Nidwaldner Polizei, liegt deshalb auf der Hand.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reichen wir diese Interpellation ein und bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Situation bezüglich Barbershops und Billigherrencoiffeure in Nidwalden?
2. Hat der Regierungsrat einen aktuellen Überblick, wie viele solcher Lokale im Kanton Nidwalden ansässig sind und wie viele davon in den letzten 2 Jahren neu eröffnet wurden?
3. Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren in Barbershops und Billig-Coiffeursalons im Kanton Nidwalden Kontrollen durchgeführt?
 - a. Welche Arten von Kontrollen wurden durchgeführt?
 - b. Bei wie vielen Betrieben wurden Verstösse gegen geltendes Recht festgestellt?
 - c. Gab es bei den Ergebnissen Unterschiede zwischen herkömmlichen Betrieben und den neuartigen Barbershops/Billigcoiffeure, insbesondere auch bezüglich der fachlichen Qualifikation der Angestellten?
4. Hat die Kantonspolizei Nidwalden schon Meldungen bezüglich möglichen Verstössen erhalten und entsprechend bearbeitet?
 - a. Gestützt auf Erkenntnisse und Berichterstattungen in den Medien, könnte auch eine Verbindung zur organisierten Kriminalität hinter den Shops bestehen. Sind diesbezüglich Abklärungen/Ermittlungen durch die Polizei eingeleitet worden?
 - b. Da es sich um ein Gesamtschweizerisches Phänomen handelt, stellt sich die Frage wie die Zusammenarbeit respektive der Austausch zwischen den Polizeikörpern stattfindet?

Wir danken dem Nidwaldner Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Regierungsrat

PROTOKOLLAUSZUG Nr. 523

Stans, 27. August 2024

Volkswirtschaftsdirektion, Justiz- und Sicherheitsdirektion, Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 3. April 2024 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil, und von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, betreffend "Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden".

1.2

Die Interpellanten halten folgendes fest:

"Auch im Kanton Nidwalden spriessen die Barbershops und Billigcoiffeure für Herren seit einigen Jahren wie Pilze aus dem Boden. Im Zusammenhang mit diesen Betrieben stellt man sich die Frage, ob bezüglich Einhaltung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Steuergesetzes, des Arbeitsgesetzes, des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit und des Geldwäschereigesetzes alles korrekt zu und her geht. Richten sich diese Betriebe auch nach dem allgemeinverbindlichen GAV der Coiffeurbranche und werden die Sozialabgaben und die Mehrwertsteuer vollständig und korrekt abgerechnet. Auch die heimische Coiffeurbranche fragt sich, wie die Geschäftsmodelle dieser neuen Konkurrenz aufgehen können. Es ist auch für nicht Brancheninsider kaum ersichtlich, wie es mit den in diesen Betrieben üblichen Preisen möglich sein kann, an zum Teil sehr guten und teuren Standorten, sämtliche Vorgaben einzuhalten. Erst recht, wenn man weiss, dass die Vermieter teilweise aufgrund der hohen Mieten ihre Geschäfte aufgeben haben und man kaum je einen Kunden in diesen Geschäften sieht.

Die Frage, ob es tatsächlich zu Verstössen kommt und ob ausreichend Kontrollen durchgeführt werden, insbesondere von der Nidwaldner Polizei, liegt deshalb auf der Hand."

Gestützt auf diese Feststellungen haben die beiden Interpellanten dem Regierungsrat insgesamt vier Fragestellungen zur Beantwortung überreicht.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen fristgerecht wie folgt Stellung:

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner, betrifft "Barbershops" und "Billigcoiffeure". Da es sich bei diesen beiden Begriffen um verschiedene Geschäftsideen handelt, scheint es sinnvoll, vorab eine Unterscheidung bzw. Definition dieser beiden Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs «Barbershop» existiert nicht. Umgangssprachlich wird unter einem Barbershop ein Geschäft verstanden, das Dienstleistungen im Bereich der Bartpflege anbietet. Barbieri decken somit einen Teilaspekt des Coiffeurberufes ab.

Sowohl der Barbier als auch die Coiffeuse resp. der Coiffeur können ihre Tätigkeit in der Schweiz als Ungelernte ausführen. Sie benötigen keine Ausbildung, um den Beruf ausüben zu dürfen. Insbesondere im Bereich Barbershops erwerben viele Angestellte ihre Fähigkeiten «on the job» oder bringen Ausbildungen mit, die in der Schweiz nicht anerkannt sind. Der Barbershop richtet sich an eine männliche Klientel, wobei die Preisspanne zwischen den einzelnen Geschäften gross ist.

Sogenannte «Billigcoiffeure» verfolgen ein Geschäftsmodell, das sich an preisaffine Kundinnen und Kunden richtet. Der Umsatz der «Billigcoiffeure» wird über eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden und über eine kurze Behandlungsdauer erzielt.

Bezüglich den unterschiedlichen Preismodellen, welche die verschiedenen Coiffeursalons anbieten, ist auf die in der Schweiz herrschende Handels- und Gewerbefreiheit zu verweisen. Diese ermöglicht es den Unternehmen, die Preise ihrer Dienstleistungen frei von staatlichen Beschränkungen festzulegen. Die Unterschiede in den Preisspannen werden oft mit Ambiente, Lage, Ausbildung der Mitarbeitenden und Wahl der Dienstleistung und Produkte begründet.

Anders als bei der Preisfestlegung gelten für die Coiffeurbranche sehr wohl staatliche Vorgaben bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese sind im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das schweizerische Coiffeurgewerbe geregelt, den die Verbände der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Coiffeurgewerbe gemeinsam vereinbart haben und der vom Bundesrat als

allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Alle Coiffeurbetriebe in der Schweiz, die Mitarbeitende beschäftigen, unterstehen deshalb von Gesetzes wegen den GAV-Bestimmungen. Auch Ungelernte sind GAV-konform zu entlohnen, unabhängig davon, ob sie in einem klassischen Coiffeurgeschäft oder in einem "Barbershop" bzw. bei einem "Billigcoiffeur" arbeiten. Diesbezüglich werden keine Unterscheidungen der Betriebsarten gemacht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der GAV für Selbstständigerwerbende sowie für bestimmte Angestelltengruppe wie Lernende, Geschäftsführende, Reinigungsangestellte, oder Kosmetikerinnen und Kosmetikern nicht gilt.

Die Einhaltung der im GAV festgehaltenen Vorgaben und Bestimmungen wird kontrolliert. Dafür zuständig ist die Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe (PK Coiffure).

Weiter unterstehen sämtliche Coiffeurbetriebe selbstverständlich auch allen Bestimmungen, welche in den von den Interpellanten aufgezählten Gesetzesgrundlagen (Ausländer- und Integrationsgesetz, Steuergesetz, Arbeitsgesetz, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit und Geldwäschereigesetz) enthalten sind. Diese Gesetze gelten für alle Branchen.

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben unter anderem die Arbeitsmarktbeobachtung und den Vollzug des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich der Kontrollen gemeinsam geregelt. Die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) dieser vier Kantone führt in Altdorf eine gemeinsame Vollzugsstelle, welche die Einhaltung dieser Vorgaben überwacht.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Situation bezüglich Barbershops und Billigherrencoiffeuren in Nidwalden?*

Dass sich die Coiffeurbranche in den letzten Jahren stark verändert hat, ist offensichtlich. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass in Nidwalden verschiedene traditionelle Coiffeurgeschäfte verschwunden sind und an ihrer Stelle neue Coiffeurgeschäfte eröffnet wurden. Bei diesen neuen Geschäften handelt es sich oft – aber nicht immer – um so genannte Barbershops und Billigcoiffeure.

Eindrücklich lässt sich der Wandel der Branche auch daran aufzeigen, dass immer weniger Lernende den Coiffeurberuf ergreifen. 2011 befanden sich gemäss BFS¹ schweizweit rund 3'750 Lernende in der dreijährigen Ausbildung zum Coiffeur oder zur Coiffeuse EFZ, 2023 bloss noch rund 1'850 Lernende. In Nidwalden ging dieser Wert im selben Zeitraum von 20 auf noch 13 Lernende zurück.

Insgesamt hat sich die Anzahl der Coiffeurgeschäfte in Nidwalden in den letzten Jahren jedoch kaum verändert. So gab es im Jahr 2011 in Nidwalden gemäss Bundesamt für Statistik (BFS)² insgesamt 83 Coiffeursalons mit 160 Beschäftigten. 2021 lagen diese Zahlen nur unwesentlich höher: 84 Coiffeursalons mit 163 Beschäftigten. Schweizweit ist die Anzahl der Coiffeursalons im selben Zeitraum von 14'866 (im Jahr 2011) auf 16'636 (im Jahr 2021) angestiegen.

Die Niedrigpreispolitik einzelner Barbershops- und Coiffeursalons, verbunden mit einer allfälligen tiefen Kundenfrequenz, muss als Hinweis dafür aufgenommen werden, dass die im GAV vorgeschriebenen Löhne und Arbeitsbedingungen möglicherweise nicht überall eingehalten werden. Auch ist bekannt, dass die aus der Coiffeurbranche gemeldeten Verdachtsmeldungen über vermutete Schwarzarbeit, Geldwäscherei und andere Verstösse tendenziell zugenommen haben. Leider werden diese Verdachtsmeldungen häufig anonym eingereicht, was die anschliessenden Überprüfungen erschwert. Weitere Herausforderungen bei den Ermittlungen stellen die Schnelllebigkeit sowie die hohe Personalfuktuation in der Coiffeurbranche dar. Viele Betriebe werden eröffnet und schliessen nach kurzer Zeit wieder. Personal wird oft nur sehr kurzfristig beschäftigt.

Für den Regierungsrat ist es von grosser Bedeutung, dass Verstösse gegen den GAV und gegen andere gesetzliche Bestimmungen – gleich wie in anderen Branchen – auch im Coiffeurgewerbe verfolgt und geahndet werden.

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen und Verdachtsmeldungen aus dem Coiffeurgewerbe werden daher seit 2018 im Kanton Nidwalden – gleich wie in vielen anderen Kantonen – systematisch risikobasierte Kontrollen durch die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) sowie durch die Paritätischen Kommissionen (PK Coiffure) durchgeführt. Die entsprechenden Kontrollstrategien werden den Marktbeobachtungen angepasst und wenn nötig intensiviert.

¹ BFS – Berufliche Grundbildung (inkl. Qualifikationsverfahren) ([Link](#))

² BFS – Statistik der Unternehmensstruktur ([Link](#))

2. *Hat der Regierungsrat einen aktuellen Überblick, wie viele solcher Lokale im Kanton Nidwalden ansässig sind und wie viele davon in den letzten 2 Jahren neu eröffnet wurden?*

Der Kanton Nidwalden führt keine eigene Statistik über die Anzahl der besagten Lokale, sondern stützt sich auf die Angaben der Datenbank des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie der PK Coiffure.

Wie oben bereits erwähnt, gab es gemäss dem BFS im Kanton Nidwalden im Jahr 2021 84 Coiffeursalons (inklusive Barbershops und Billigcoiffeure) mit 163 Mitarbeitenden.

Bei der PK Coiffure waren 2023 28 Betriebe aus Nidwalden mit 68 Mitarbeitenden registriert.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Betriebe bei der PK Coiffure nach Rechtseinheiten und nicht – wie beim BFS – nach Anzahl Salons registriert sind. Eine Arbeitgeberin kann demnach mehrere Salons betreiben. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass von der PK Coiffure nur jene Coiffeurbetriebe erfasst sind, welche vom Geltungsbereich des GAV betroffen sind. Coiffeurbetriebe, die keine Angestellten haben sind bei der PK Coiffure somit nicht gemeldet.

Dass sich die Zahlen des Bundesamts für Statistik von jenen der PK Coiffure unterscheiden, ist somit erklärbar.

Sowohl die TAK wie auch die Kantonspolizei Nidwalden stufen derzeit neun Coiffeurgeschäfte in Nidwalden als "Barbershops" bzw. "Billigcoiffeure" ein. Davon befinden sich 4 in Stans, 3 in Buochs und 2 in Hergiswil.

Folgt man der Entwicklung der Zahlen des BFS in Kombination mit Arbeitsmarktbeobachtungen, so lässt sich im Kanton Nidwalden keine markante Zunahme der Coiffeurbetriebe nachweisen. Vielmehr bleibt die Anzahl der Betriebe mit den Beschäftigten konstant. Es lässt jedoch in Kombination mit eigenen Arbeitsmarktbeobachtungen vermuten, dass aufgrund der Nachfrage und Bedürfnissen der Bevölkerung sich die Geschäftsmodelle geändert haben. Traditionelle Betriebe sind aufgrund des veränderten Kundenverhaltens zugunsten der "Billigcoiffeurbetriebe" gewichen und wurden durch diese teilweise verdrängt.

3. *Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren in Barbershops und Billig-Coiffeursalons im Kanton Nidwalden Kontrollen durchgeführt?*

a) Welche Arten von Kontrollen wurden durchgeführt?

Wie ausgeführt sind diverse Akteure aufgrund ihrer von Gesetzes wegen definierten Zuständigkeitsgebieten für verschiedene Kontrollen zuständig. Im Kanton Nidwalden kontrollieren die TAK, das Arbeitsamt, die Kantonspolizei Nidwalden, die PK Coiffure, das Migrationsamt sowie die eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Da verschiedene Akteure für verschiedene Kontrollen im Rahmen ihrer gesetzlichen Vollzugsaufgaben zuständig sind, kann nicht genau eruiert werden, wie viele Kontrollen in den letzten Jahren effektiv gesamt haft durchgeführt wurden.

PK Coiffure

Die Unterstellung unter den GAV Coiffeurgewerbe hat zur Folge, dass die Kontrolle der Einhaltung der Lohnvorschriften und Arbeitsbedingungen zuständigkeitshalber durch die Paritätische Kommission (PK Coiffure) zu erfolgen hat. Die Bekämpfung des Lohndumpings fällt demnach primär in den Kompetenzbereich der PK Coiffure.

Die PK Coiffure verfolgt eine Kontrollstrategie, welche die Gefahr von Lohnunterbietungen und Abweichungen bei Arbeitsbedingungen nach Region berücksichtigt. Nidwalden befindet sich regional in einer Gruppe mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug. Die meisten Kontrollen in der Region erfolgen im Kanton Luzern. Der Kanton Nidwalden wird von der PK Coiffure aufgrund der Kontrollergebnisse in der Vergangenheit nicht als Hochrisikogebiet eingestuft. Entsprechend tief ist die Kontrolltätigkeit bisher in Nidwalden ausgefallen: In den Jahren 2022 und 2023 hat die PK Coiffure in Nidwalden je eine Betriebskontrolle durchgeführt. Dabei wurde ein Betrieb wegen Lohnverstoss und Verstoss gegen Arbeitsbedingungen sanktioniert.

Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK)

Die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden, wie beispielsweise im Kanton Nidwalden die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK), das Arbeitsamt und das Migrationsamt, arbeiten eng mit der PK Coiffure zusammen, überprüfen ihrerseits die Einhaltung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie die ordnungsgemässe Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA).

Die TAK hat im Jahr 2022 im Kanton Nidwalden in der Coiffeurbranche eine Kontrolle durchgeführt. Kontrolliert wurden die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), des Sozialversicherungsrechtes (SVR), der Quellensteuerverordnung (QStV) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA). Es wurden keine Verfehlungen festgestellt.

Es wird eine risikobasierte Kontrollstrategie verfolgt. Da dieses Risiko mittlerweile höher eingestuft wird (eine letzte Lagebestimmung fand im September 2023 statt), ist beschlossen worden, die Kontrollintensität bei "Barbershops" und "Billigcoiffeuren" zu erhöhen und die Coiffeurbranche in den nächsten Jahren schwerpunktmässig zu kontrollieren. So will man künftig einen besseren Einblick in die Entwicklung der Branche in der Arbeitsmarktreion erhalten. Durch Präsenz auf dem Arbeitsmarkt soll die TAK von den Unternehmen im Kanton vermehrt als Kontrollorgan wahrgenommen werden. Davon erhofft man sich insbesondere auch eine präventive Wirkung.

Kantonspolizei Nidwalden

Die Kantonspolizei Nidwalden ist für die Kontrolle im Bereich der Wirtschaftskriminalität zuständig. In den letzten zwei Jahren wurden jedoch keine entsprechenden Kontrollen durchgeführt. Der Grund dafür ist, dass die Strafverfolgungsbehörden stark mit der Bearbeitung grosser und komplexer Fälle im Bereich von Vermögens- und Freiheitsdelikten beschäftigt waren. Diese Fälle erfordern eine intensive Ermittlungsarbeit und einen hohen Ressourceneinsatz. Zudem sind die Anforderungen an die Qualität und Gründlichkeit der Ermittlungen, insbesondere bei der Dokumentation und Beweis-erhebung, gestiegen. Dadurch müssen Prioritäten gesetzt werden, und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie zum Beispiel im Spezialgewerbe, konnte bisher nicht im Vordergrund stehen.

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und Kantonales Steueramt

Die Einhaltung der Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) werden direkt durch die ESTV durchgeführt. Der Kanton verfügt über keine Informationen darüber, wie viele Kontrollen diese in Nidwalden durchführt. In den letzten Jahren waren keine Buchführungsprüfungen in dieser Branche angezeigt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass aktuell Bemühungen im Gange sind, die Koordination der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat im April 2024 auf Initiative der Kantonspolizei ein Austausch folgender Akteure stattgefunden: Kantonspolizei, Migrationsamt, Arbeitsinspektorat, Ausgleichskasse, Sozialamt, Konkursamt, Handelsregisteramt und Steueramt. Ziel war, alle involvierten Stellen zu sensibilisieren und die Koordination der bestehenden Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen zu verbessern. Erste koordinierte Kontrollen sollen im Herbst 2024 durchgeführt werden, was zu einem besseren Gesamtüberblick über die Branche führen wird.

b) Bei wie vielen Betrieben wurden Verstösse gegen geltendes Recht festgestellt?

Wie oben beschrieben, wurde in den letzten Jahren im Kanton Nidwalden in einem Fall ein Betrieb wegen Lohnverstoss und Verstoss gegen Arbeitsbedingungen durch die PK Coiffure sanktioniert. Bei den übrigen Kontrollen wurden keine Verfehlungen festgestellt.

c) Gab es bei den Ergebnissen Unterschiede zwischen herkömmlichen Betrieben und den neuartigen Barbershops/Billigcoiffeuren, insbesondere auch bezüglich der fachlichen Qualifikation der Angestellten?

Unterschiede bei den Kontrollergebnissen werden nicht systematisch erhoben. Dies insbesondere auch deshalb, weil es sich – wie oben bereits ausgeführt – bei den Bezeichnungen "Barbershops" und "Billigcoiffeuren" um keine allgemeingültigen Definitionen handelt und diese somit in den gängigen Statistiken auch nicht separat ausgewiesen werden können.

Bezüglich der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden ist es aber aus Sicht der TAK offensichtlich, dass Angestellte in "Barbershops" und bei "Billigcoiffeuren" tendenziell über tiefere fachliche Qualifikationen verfügen, als dass dies in herkömmlichen Betrieben der Fall ist.

4. *Hat die Kantonspolizei Nidwalden schon Meldungen bezüglich möglichen Verstössen erhalten und entsprechend bearbeitet?*

Die Kantonspolizei Nidwalden hat bisher keine Verstösse in Barbershops und Billig-Coiffeursalons gemeldet bekommen. Solche Delikte wie Geldwäsche oder unregelmässige Buchführung sind jedoch oft schwer zu erkennen und bleiben lange verborgen, bis sie z.B. bei einem Konkursverfahren ans Licht kommen. Diese Fälle werden meist nur durch gezielte Kontrollen aufgedeckt.

Bisherige Ermittlungen in anderen Kantonen zeigen, dass das Spezialgewerbe ein landesweites Problem darstellt. Daher wird das Kleingewerbe auch in Nidwalden stärker überwacht werden müssen. Präventive Massnahmen und engmaschige Kontrollen sind notwendig, um solche Verstösse effektiv zu bekämpfen und das Sicherheitsgefühl sowie die Reputation des Kantons als attraktiven Standort zu erhalten.

- a) *Gestützt auf Erkenntnisse und Berichterstattungen in den Medien, könnte auch eine Verbindung zur organisierten Kriminalität hinter den Shops bestehen. Sind diesbezüglich Abklärungen/Ermittlungen durch die Polizei eingeleitet worden?*

Bisher wurden im Kanton Nidwalden keine Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität im Kleingewerbe eingeleitet. Aktuell wird die Situation jedoch analysiert, und ein operatives Team "Spezialgewerbe" wurde gebildet. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Behörden werden Massnahmen geprüft und festgelegt.

In der ganzen Schweiz gibt es zunehmend Hinweise, dass bestimmte Kleingewerbe für kriminelle Aktivitäten wie Menschenhandel, Sozialbetrug und Geldwäsche genutzt werden. Diese Delikte vermischen sich oft mit bestehenden Kriminalitätsformen wie Drogenhandel und Einbruchdiebstählen, was als hybride Kriminalität bezeichnet wird.

Clanartige Strukturen nutzen diese kriminellen Aktivitäten, um ihre Position zu sichern und ihre Finanzierung zu gewährleisten. Beispiele aus anderen Kantonen und dem Ausland zeigen, dass solche Strukturen eine erhebliche Herausforderung für die Strafverfolgung darstellen. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, besteht das Risiko, dass sich organisierte Kriminalität weiter festigt und ausbreitet, was die Bekämpfung erheblich erschwert. Es ist daher entscheidend, rechtzeitig zu handeln.

- b) *Da es sich um ein gesamtschweizerisches Phänomen handelt, stellt sich die Frage, wie die Zusammenarbeit respektive der Austausch zwischen den Polizeikörpern stattfindet?*

Der Austausch von Polizeidaten ist entscheidend, da kriminelle Aktivitäten keine Kantonsgrenzen kennen. Daher wird eine nationale Abfrageplattform Polizei (NAP) entwickelt, die es ermöglicht, schweizweit auf polizeiliche Daten zuzugreifen. Momentan können Polizisten nur auf Daten ihres eigenen Kantons zugreifen, was den Informationsfluss erschwert.

Die NAP-Plattform soll es ermöglichen, relevante Daten aus allen Kantonen zentral abzufragen, ohne eine zentrale Datensammlung zu schaffen. Für den Betrieb der Plattform sind jedoch gesetzliche Änderungen erforderlich, welche einem langen politischen Prozess unterworfen sind.

Diese Änderungen werden in der aktuellen Revision des Polizeigesetzes berücksichtigt. Das Polizeigesetz von 2014 zeigt, dass gerade im Bereich des Datenaustauschs Anpassungen notwendig sind. Die Kantonspolizei Nidwalden soll mit neuen Datenbearbeitungssystemen, wie Lage- und Analysesystemen, ausgestattet werden, um Kriminalität effizienter zu bekämpfen. Diese Systeme helfen, Muster von Serieldelikten oder kriminellen Strukturen besser zu erkennen und die Prävention und Aufklärung zu verbessern. Die aktuelle Gesetzesrevision schafft die rechtliche Grundlage für den Einsatz solcher Systeme.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil, und Mitunterzeichner, betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landratspräsident Toni Niederberger: Der Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Jvo Eicher, Interpellant: Ich danke den beteiligten Direktionen für die umfassende und differenzierte Beantwortung unserer Interpellation. Mir war von Anfang an bewusst, dass der Fokus auf Billigcoiffeure und Barbershops nur einen kleinen Teil der Gesamtsproblematik abdeckt und dazu noch keine umfassenden Ergebnisse und Kontrollen vorliegen. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass auf kantonaler Ebene Kontrollen aufgrund von Verdachtsmeldungen und Marktbeobachtungen verstärkt werden sollen und zu diesem Zweck das Team Spezialgewerbe gebildet worden ist. Auch eine erhöhte und koordinierte Kontrolltätigkeit in unserem kleinen Kanton kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei höchstens um Nadelstiche handeln kann, wenn man die Gesamtsproblematik der Unterwanderung unserer Gesellschaft und die organisierte Kriminalität betrachtet. Wie in der Antwort des Regierungsrates ausgeführt ist es zwingend notwendig, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität schweizweit koordiniert und einheitlich zusammenzuarbeiten. Diese Bestrebungen werden hoffentlich mit der aktuellen Revision des Polizeigesetzes unterstützt. Die gesetzlichen Grundlagen müssen endlich geschaffen werden, damit schweizweit auf polizeiliche Daten zugegriffen werden kann. Es muss uns bewusst sein, dass die organisierte Kriminalität nicht auf unsere Gesetzesanpassungen wartet. Wenn solche Entwicklungen schnell und effektiv bekämpft werden sollen, wird es in Zukunft andere Grundlagen brauchen, um sofort und koordiniert handeln zu können.

Am Schluss möchte ich an die Eigenverantwortlichkeit von uns allen appellieren. Man ist frei in der Entscheidung, zu welchem Coiffeur man gehen will. Auch Vermieter müssen sich vielleicht Gedanken machen, ob das Unternehmen ihrer künftigen Mieter wirklich genug Ertrag erzielen kann, um die geforderten Mieten bezahlen zu können, insbesondere dann, wenn die Vormieter ihre Geschäftstätigkeit unter anderem wegen den zu hohen Mieten aufgeben mussten. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Landrat Markus Walker, Vertreter der SVP-Fraktion: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für den RRB 523 vom 27. August 2024 mit der ausführlichen Beantwortung zu den Fragen der Interpellation betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden. Gemäss RRB 523 werden aktuell von der Kantonspolizei Nidwalden und der Arbeitsmarktkommission neun Coiffeurgeschäfte in Nidwalden als Barbershops beziehungsweise Billigcoiffeure eingestuft. Vier davon befinden sich in Stans, wovon einer davon bereits wieder aufgehört hat, drei in Buochs und zwei in Hergiswil. Ich habe mir persönlich ein Bild vor Ort gemacht und habe zwei Barbershops an bester Lage in Stans besucht. Als exemplarisches Beispiel erwähne ich den Barbershop, der prominent an der Bahnhofstrasse 3 steht, ganz in der Nähe des Regierungsgebäudes. Dieser Barbershop verlangt für einen Herrenhaarschnitt 25 Franken und für einen Kinderhaarschnitt 20 Franken. Ich habe vor zwei Wochen in einem alteingesessenen Coiffeurgeschäft in Ennetbürgen 46 Franken für einen Herrenhaarschnitt bezahlt. Auf meine Frage, warum diese Barbershops an bester Lage solche Billigpreise anbieten können, hat die Geschäftsführerin gesagt, dass sie sich das beim besten Willen nicht erklären kann. Für sie ist es unmöglich mit sehr schlanker Kostenstruktur einen Herrenhaarschnitt für 25 Franken anzubieten.

Der Regierungsrat schreibt in seinem RRB dass die Niedrigpreispolitik einzelner Barbershops und Coiffeursalons, verbunden mit einer allfälligen tiefen Kundenfrequenz, ein Hinweis darauf sein könnte, dass die im GAV vorgeschriebenen Löhne und Arbeitsbedingungen möglicherweise nicht überall eingehalten werden. Auch ist gemäss Regierungsrat bekannt, dass die aus der Coiffeurbranche vorhandenen Verdachtsmeldungen über vermutete Schwarzarbeit, Geldwäscherei und andere Verstösse tendenziell zugenommen haben. Im Kanton Nidwalden kontrollieren die Arbeitsmarktkommission, das Arbeitsamt, die Kantonspolizei Nidwalden, die PK Coiffure, das Migrationsamt und die eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. In den letzten drei Jahren hat die PK Coiffure zwei Kontrollen und die Arbeitsmarktkommission eine Kontrolle

durchgeführt. Die Kantonspolizei Nidwalden, die eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonale Steuerverwaltung haben keine Kontrollen gemacht. Bei so vielen Akteuren bin ich nicht erstaunt darüber, dass gemäss Regierungsrat nicht genau eruiert werden kann, wie viele Kontrollen überhaupt und gesamthaft in den letzten Jahren durchgeführt worden sind.

Gemäss Coiffeur-Verband gehen die meisten Menschen etwa alle sechs bis 12 Wochen zum Coiffeur. Diese Zeitabstände variieren, je nachdem wie "voll oder weniger voll" man im Haar ist. Wenn wir jetzt den längsten Zeitabstand von 12 Wochen nehmen, bedeutet das, dass jede Person in der Schweiz mindestens vier bis fünf Mal pro Jahr zum Coiffeur geht. Umso erstaunlicher ist es, dass derartige offensichtliche Dumpingpreise von den Personen, die das kontrollieren müssten und selbst ja auch mehrmals pro Jahr zum Coiffeur gehen, nicht als grosses Problem angeschaut wird. Nur so kann ich mir die laschen Kontrollen der letzten drei Jahre erklären.

Der Regierungsrat schreibt weiter, dass aktuell Bemühungen im Gange sind, die Koordination der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat im April 2024 auf Initiative der Kantonspolizei ein Austausch stattgefunden. Teilgenommen haben die Kantonspolizei, das Migrationsamt, das Arbeitsinspektorat, die Ausgleichskasse, das Sozialamt, das Konkursamt, das Handelsregisteramt und das Steueramt. Ziel dieses Austausches war es, alle involvierten Stellen zu sensibilisieren und die Koordination der bestehenden Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen zu verbessern. Erste koordinierte Kontrollen sollen im Herbst 2024 durchgeführt werden, was zu einem besseren Gesamtüberblick über diese Branche führen soll. Bei so vielen Akteuren bin ich persönlich gespannt, wie gut diese Koordination funktionieren wird. Ob diese Koordination im Zusammenhang mit der Interpellation von Landrat Jvo Eicher und mir steht, kann ich nicht beurteilen. Unabhängig davon ist es jetzt aber wichtig, dass die Kontrollen konsequent und mit Nachdruck durchgeführt werden. Das öffentliche Interesse daran ist gross und ich erwarte von den Verantwortlichen, dass Sie proaktiv über die Ergebnisse der Kontrollen informieren werden. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, diese Interpellation mit meinen Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi: Danke für die Worte von Landrat Markus Walker. Sie zeigen die Komplexität des Systems. Man muss unterscheiden zwischen arbeitsmarktrechtlichen Kontrollen, das ist Aufgabe der Tripartiten Kommission, und diese Kontrollen sollen, wie gehört, verschärft werden. Auf der anderen Seite laufen Strafverfolgungen aufgrund von Verdachtsmeldungen oder Hinweisen auf Drogendeals oder Menschenhandel. Erhärten sich solche Verdachtsfälle, kann die Polizei eingreifen. Die Polizei kann keine arbeitsmarktrechtliche Kontrolle durchführen. Wenn die Tripartite Kommission einen Verstoß feststellt oder einen Verdacht hegt, dann können staatsanwaltliche Massnahmen vorgenommen werden. Ich bin gerne bereit, in einer landrätlichen Kommission die Komplexität aufzuzeigen. Es ist viel komplexer, als Stichkontrollen in Salons durchzuführen und Kassenführungen zu kontrollieren. Kriminelle Aktivitäten werden nicht in den Salons durchgeführt, das Ganze ist viel vernetzter im gesamten System. Wichtig ist es, überkantonale zusammenzuarbeiten. Die Barbershops selber sind nur ein kleiner Teil eines riesigen Netzwerkes. Das ist die Schwierigkeit im Besonderen. Eine Patrouille der Kantonspolizei zu schicken, bringt überhaupt nichts. Das muss in enger Zusammenarbeit mit vielen anderen Institutionen geschehen und ist zurzeit im Aufbau. Es wäre aber falsch, alles zu kommunizieren, was geplant ist. In der Zeitung konnte man lesen, dass im Herbst 2024 Kontrollen stattfinden werden. Im Barbershop an der Bahnhofstrasse in Stans ist seither kein Gel mehr in der Vitrine zu sehen, das ist alles weggeräumt. Man muss darauf bedacht sein, was und wie wir kommunizieren. Wichtig ist, dass das Problem erkannt ist und die Aktionen sorgfältig geplant werden. Einerseits ist die Volkswirtschaftsdirektion zusammen mit den Tripartiten Kommission und andererseits ist die Kantonspolizei zusammen mit vielen anderen Ämtern und Kantonen bestrebt, an der Problematik zu arbeiten.

Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger: Ich ergänze kurz die Worte meiner Kollegin Karin Kayser aus arbeitsmarktlicher Sicht. Kontrollen finden statt durch die Tripartite Arbeitsmarktkommission zu Themen wie Schwarzarbeit und Sozialversicherungsbeiträgen. Es gibt Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen, die von der Branche selbst kontrolliert werden, wie hier, wo die paritätische Kommission „Coiffeure“ auf die Bedingungen, die in den Verträgen stehen, kontrolliert. Diese Kontrollen finden risikobasiert und nicht flächendeckend in allen Branchen und Betrieben statt. Diejenigen, die diese Kontrollen seit Jahren machen, sind gut informiert und hören und sehen viel. Wenn die Coiffeurbranche bis heute nicht als Risiko eingeschätzt wird, heisst das auch etwas. Wir nehmen aber Hinweise auf, und Vorstösse wie diesen, wie es sie auch in Zug und Schwyz gab, nehmen wir ernst. Das sind Hinweise, die wir aufnehmen und kontrollieren. Ich wurde im Vorfeld der Veröffentlichung unserer Mitteilung von den Medien gefragt, ob es sich dabei nicht um eine Vorverurteilung handelt. Das ist es meiner Meinung nach nicht. Man setzt Schwerpunkte und die Hinweise, die jetzt aus den Parlamenten kommen, werden ernst genommen.

Landrätin Elena Kaiser: Ich spreche im Namen der Geschäftsstelle «Ladenvereinigung Stans». Es gibt Hauseigentümer, die ihre Ladenlokale an entsprechende Interessenten vermieten, ein Aspekt der vergessen gegangen ist. Da wird offensichtlich nicht hinterfragt, wer ein solches Geschäft dann betreibt. Seit ich mein Geschäft in Stans habe, habe ich schon einige Male erlebt, dass ein Dorfladen die Räumlichkeiten aufgibt, wie zum Beispiel genanntes Herrenmodegeschäft an der Bahnhofstrasse. Die in Zürich wohnhafte 80-jährige Hausbesitzerin hat beschlossen, den Mietzins annähernd zu verdoppeln. Wir haben mit ihr das Gespräch gesucht, weil wir Dorfläden für das Dorfleben wichtig finden. Laufkundschaft von Dorfläden trägt zum Dorfleben bei und haben auch einen sozialen Aspekt. Sie hat sich aber dazu entschieden, die Räumlichkeiten an einen Interessenten zu vermieten, der bereit ist, die horrenden Miete zu bezahlen, die kaum ein Ladenbesitzer sich leisten könnte. Man muss auch an die Hausbesitzer appellieren, sich Gedanken über Mieter von Ladenlokalen zu machen. Vielleicht ist es besser ein paar hundert Franken weniger Miete einzunehmen, aber es kommt ein Dorfladen in die Räumlichkeiten, der zum gesellschaftlichen Mehrwert beiträgt

Kenntnisnahme

Landratspräsident Toni Niederberger: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraph 111 Absatz 2 des Landratsreglements nicht statt.

11 20 Gesuche um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts

Landratspräsident Toni Niederberger: Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen erfolgt gemäss Art. 32 Abs. 2 des Landratsgesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ich bitte somit die Vertreter der Medien und weitere anwesende Personen, den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Landrat beschliesst: die 20 Einbürgerungsgesuche werden gutgeheissen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Landratspräsident Toni Niederberger: Ich komme zum Abschluss der heutigen Sitzung. Bei der nächsten Sitzung wird uns hier im Landratsbüro eine Delegation des Landrats Basel-Land besuchen. Ich würde sagen, den heutigen traditionellen Landratsausflug haben wir uns verdient. Das Wetter für einen Ausflug in die Berge passt.

Vielen Dank für das Zuhören und das aktive Mitmachen.

Die nächste Sitzung findet am 23. Oktober 2024 statt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Toni Niederberger

Landratssekretär:

lic. iur. Emanuel Brügger

Axioma Landrat: 2018.NWLR.13 / Protokoll LR_2024-09-25